

# Ein Beitrag zur Vornahme und Durchführung einer Gewerbezahlung in der Schweiz.

## Referat

vorgelegt

der schweiz. statistischen Gesellschaft, bei ihrer Jahresversammlung in Schaffhausen

von Dr. Hans Anderegg in Bern.

Bekanntlich wurde die Vornahme einer Gewerbezahlung im Anschluss an die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 von der h. Bundesversammlung abgelehnt und die Vornahme einer speziellen Gewerbezahlung vorderhand für das Jahr 1905 in Aussicht genommen. Nun haben sich die Interessentenkreise wieder gerührt und in Eingaben beim Bundesrate für Ausführung einer solchen Zählung im genannten Jahr petitioniert. Es liegt im Interesse der Sache, wenn auch weitere Kreise mit dem Wesen, dem Zweck, der Anbahnung und Durchführung einer Gewerbezahlung bekannt gemacht werden.

Zur Orientierung müssen wir vorausschicken, dass man in den nachfolgenden Erörterungen einzelne Punkte gewissermassen wiederholen wird. Diese Wiederholungen sind aber einerseits zum besseren Verständnis, anderseits zur Hervorhebung wichtiger Momente notwendig.

### I. Begriff.

„Gewerbezahlung“ ist im Sinne des Wortlautes die Feststellung der zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Staatsterritoriums bestehenden Betriebe der verschiedenen Branchen des Gewerbes.

Die menschliche Tätigkeit, aus welcher das Einkommen für den Lebensunterhalt fliesst, kann man nach den Lehren der Nationalökonomie in folgende „Haupterwerbsrichtungen“ rubrizieren:

- I. Urproduktion.
- II. Gewerbe und Industrie, oder kurzweg „Gewerbe“.
- III. Handel und Verkehr.
- IV. Künste, Wissenschaften und öffentliche Verwaltung.
- V. Persönliche Dienstleistungen.

Die einzelnen dieser „Haupterwerbsrichtungen“ gliedern sich in „Erwerbsgruppen“, welche die „Erwerbsbranchen“ umfassen, und die Branchen zerfallen oft noch in „Spezialitäten“.

Die Nationalökonomie versteht unter „Gewerbe“ diejenige Haupterwerbsrichtung, welche sich mit der

Umformung von Rohstoffen oder Veredlung schon umgeformter Gegenstände in Massen befasst. In diesem Sinn sind somit die produktiven Künste vom Gewerbe ausgeschlossen, indem diese die gleichen Erzeugnisse nicht in Massen erstellen (Malerei, Bildhauerei). Nicht mit den Künsten zu verwechseln sind die „Kunstgewerbe“ (Bijouterie, Holzschnitzerei, graphische Kunstanstalten, Präge- und Gravieranstalten etc.); diese gehören zum Gewerbe, indem der gleiche Gegenstand in mehreren Exemplaren geschaffen wird. Die sogenannten ambulanten Gewerbe (Spenglerei, Flechtere, Geschirrhefterei, Schirmflickerei u. dergl. im Wanderbetriebe) waren schon in früheren Zeiten häufig mit Schaustellungen verschiedener Art verbunden; die Schaustellungen hatten sich nach und nach zu selbständigen Berufszweigen entwickelt, so dass man nun im ambulanten Gewerbe, wie sie z. B. in der Schweiz die kantonalen Gesetzgebungen behandeln, auch die niederen Künste und Schaustellungen als Anhang zum Gewerbe hat. Ebenso nimmt die „Fremdenindustrie“ eine Ausnahmestellung im Gewerbe ein; man konnte dieselbe, nachdem sie in der Schweiz so grosse Dimensionen angenommen hatte, nicht bloss als persönliche Dienstleistungen behandeln, sie passte aber auch ihrem ganzen Wesen nach nicht in die Haupterwerbsrichtung „Handel und Verkehr“, deshalb hat man sie als Anhang zum Gewerbe gestellt. Ähnlich wie mit der Fremdenindustrie verhält es sich mit gewissen Erwerbsbranchen, welche sich ebenfalls nicht mit der Umformung von Rohstoffen oder Veredlung bereits umgeformter Gegenstände befassen und doch zum Gewerbe gezählt werden müssen; es sind dies die im freien Wettbewerb angebotenen persönlichen Dienste in selbständigen Betrieben, wie Coiffeure, Kaminfeger, Waschanstalten etc. Auf der andern Seite werden produktive Gewerbe oft so ausgeübt, dass sie sich den persönlichen Dienstleistungen nähern (Störarbeiten). Wissenschaftliche Erwerbsbranchen wie Apotheken fallen nicht in die Haupterwerbsrichtung „Gewerbe“, indem die Gesetzgebungen ihnen die Stelle in den Wissenschaften zuweist. Im XIX. Jahrhundert entwickelte sich in der Landwirtschaft eine gewerbsmässige Umformung landwirtschaftlicher Produkte, und es entstanden dadurch

die sogenannten landwirtschaftlichen Nebengewerbe (Käserei, Brennerei, Mosterei, Zuckerrübenfabrikation); in der Nationalökonomie und in der Landwirtschaftswissenschaft hat man diese in der Erwerbsgruppe „Landwirtschaft“ belassen, weil sich die ganze Produktion durch den Umstand, dass die Abfälle wieder in die Landwirtschaft zurückgehen, innerhalb der Landwirtschaft vollzieht. Zu unterscheiden von diesen landwirtschaftlichen Nebengewerben bezüglich der Milchwirtschaft ist die fabrikmässige Herstellung von Präparaten aus Milch (Milchkondensationsfabriken, Kindermehlfabriken, Kräuterkäsefabriken).

Nun gebraucht man den Ausdruck „Gewerbe“ bald in einem viel engeren Sinne, als die Nationalökonomie, indem man das Kunstgewerbe und einen Teil der ambulanten Gewerbe zur Kunst, die Fremdenindustrie zu „Handel und Verkehr“ zählt, bald in einem viel weiteren, indem man „Gewerbe“ mit „Erwerb“ verwechselt und somit als Gewerbe kurzweg auch alle übrigen Richtungen der produktiven menschlichen Tätigkeit, soweit die Produktion nicht bloss auf den eigenen Konsum gerichtet ist, bezeichnet.

Nach der Betriebsart der Gewerbe unterscheidet man zwischen:

- a) Handwerk oder „Kleingewerbe“,
- b) Hausindustrie,
- c) Fabrikindustrie.

„Handwerk“ ist diejenige Betriebsart, bei welcher der Besitzer der Betriebsmittel (der Betriebsinhaber) in erster Linie für eine bestimmte Kundsame direkt, ohne den Zwischenhandel, arbeitet. Mit dem Handwerk ist häufig der sogenannte Gewerbehandel verbunden: es ist dies der Handel mit Erzeugnissen, welche wohl in die bezügliche Erwerbsbranche gehören, aber nicht im eigenen Betrieb hergestellt worden sind, eventuell auch mit Roh- und Hilfsstoffen der bezüglichen Erwerbsbranche.

„Hausindustrie“ ist diejenige Betriebsart, bei welcher in erster Linie für ein oder mehrere Geschäftshäuser (Zwischenhandel) in kleinem Betriebsumfange, meist bloss innerhalb einer Familie, gearbeitet wird, wobei der zu verarbeitende Stoff vom Unternehmer oder vom Erwerbtreibenden selbst geliefert werden kann und die Hauptbetriebsmittel Eigentum des Unternehmers oder des Betriebsinhabers sein können.

„Fabrikindustrie“ ist diejenige Betriebsart, bei welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb deren Wohnungen, in einer im Besitz des Unternehmers stehenden Betriebsstätte, beschäftigt werden und in erster Linie für den Markt (Zwischenhandel) gearbeitet wird.

Es gibt aber Übergangsformen, die in der Praxis oft eine Ausscheidung erschweren, so die Betriebe

der sogenannten Heimarbeiter, wie sie besonders im Schneidergewerbe vorkommen. Das Heimgewerbe ist ein Mittelding zwischen Handwerk und Hausindustrie. Was die Hausindustrie für die Industrie, das ist das Heimgewerbe für das Handwerk. Die Betriebe, welche unter „Fabrikindustrie“ fallen, können allerdings ganz genau fixiert werden, indem jeder Betrieb, der unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz steht, derselben zugezählt werden muss. Die Definition von „Fabrik“, wie sie das eidgenössische Fabrikgesetz vom 23. März 1887 enthält, musste im Laufe der Zeit durch Administrativ- und Gerichtsentscheide nach verschiedenen Richtungen hin abgeändert werden, so dass als fabrikmässige Betriebe nicht mehr bloss die eigentlichen Fabriketablissemante in Betracht kommen.

Aus der eingangs aufgestellten Definition von Gewerbebezahlung und den nachfolgenden allgemeinen Erörterungen geht hervor, dass eine solche Zählung auf die Betriebe, und nicht auf die Persönlichkeiten, über welche das Risiko der Betriebe geht (Betriebsinhaber, Besitzer), abzustellen hat; für jeden selbständigen Betrieb der in die Zählung fallenden Erwerbsbranchen, soweit er einen rechtlichen Sitz im Staate verzeigt, wird ein Fragebogen („Betriebsliste“) zur Beantwortung abgegeben. Als selbständiger Betrieb ist auch jede Filiale, allerdings unter ausdrücklicher Bezeichnung als solche und unter Nennung des Hauptgeschäfts, sowie die Hausindustrie innerhalb eines Haushaltes und das Heimgewerbe aufzufassen.

Die Filialen sind in der Regel örtlich vom Hauptbetrieb getrennt, in der Schweiz oft, ja meist in andern Bezirken oder Kantonen. In gemeinde-, bezirks- und kantonsweisen Übersichten ist der tatsächliche Bestand der Gewerbebetriebe zur Darstellung zu bringen, und es können Filialen von Hauptgeschäften anderer Bezirke oder Kantone nicht einfach dem Hauptgeschäft zugezählt werden, indem sonst die Erwerbstätigkeit einer Gegend künstlich herabgedrückt, diejenige einer andern künstlich hinaufgeschraubt wird. Dies schliesst aber nicht aus, dass Filialen innerhalb des nämlichen Bezirks in den bezirksweise zusammengestellten Übersichten, solche innerhalb eines Kantons in den Kantonsübersichten und diejenigen in verschiedenen Kantonen in eidgenössischen Übersichten zusammengezogen werden können. Diese Behandlungsweise der Zweiggeschäfte verlangt übrigens schon die Konsequenz, indem die in der Schweiz befindlichen Filialen ausländischer Firmen auch in die schweizerische Gewerbebezahlung fallen müssen, dagegen die im Ausland befindlichen Filialen schweizerischer Firmen nicht. Da die Betriebe und nicht die Betriebsinhaber für die Zählung massgebend sind, kann die Nationalität der Betriebsinhaber keinen Einfluss auf die Begrenzung der Gewerbebezahlung ausüben.

Der Betriebsinhaber ist sehr häufig eine juristische Person (Aktiengesellschaft etc.) und kann Elemente verschiedener Nationalitäten umfassen. Also ist für die Betriebe in jedem Falle die Territorialität ausschlaggebend. Dagegen ist es klar, dass die in den Betrieben stehenden Personen, welche für den Betrieb ausserhalb des rechtlichen Sitzes desselben, sogar im Ausland beschäftigt sind (z. B. Monteure im Maschinenbau, Bauarbeiter etc.) oder welche ihren Wohnsitz in einer andern politischen Gemeinde, als sich der Sitz des Betriebes befindet, haben, in der Gemeinde des Betriebes gezählt werden müssen.

Die hausindustriellen Betriebe lassen sich in der Regel nicht für die Geschäfte, für welche gearbeitet wird, zusammenziehen, da derartige Geschäfte oft nur den Handel besorgen und selbst keine Gewerbebetriebe haben, und da vielfach von Hausindustriellen auch auf eigene Rechnung oder für mehr als eine Firma gearbeitet wird. In sehr vielen Fällen kann also die Hausindustrie nicht einfach als die technische, und die Firma, welche sie beschäftigt, als die kaufmännische Richtung eines einzigen Betriebes angesehen werden. Wenn eine Firma selbst einen Gewerbebetrieb hat und ausserhalb diesem Betrieb auch noch Personen zu Hause nur für sich beschäftigt, wird man doch diese hausindustriellen Betriebe ähnlich wie die Filialen in der Zählung behandeln müssen, da sonst die Erwerbstätigkeit einzelner Gegenden nicht richtig dargestellt würde; denn die Firmen, welche Hausindustrien Arbeit zuweisen, haben ihren Sitz sehr oft in einer andern Gegend, als die Hausindustrie für sie ausgeübt wird, ja Firma und Hausindustrie können sich sogar in verschiedenen Staaten befinden (z. B. bei der Stickerei: St. Gallen und Vorarlberg). Jede hausindustrielle Beschäftigung und auch jeder Heimgewerbebetrieb wird also bei der Zählung als selbständiger Betrieb aufgenommen, doch so, dass man sich in den Betriebslisten von den Unternehmern die Arbeitnehmer, von diesen die Auftraggeber verzeichnen lässt; die Bearbeitung wird dann an Hand dieser Auskünfte dafür sorgen müssen, dass man für die Schweiz die richtige Zahl von Gesamtbetrieben (durch Zusammenziehung der je einen Gesamtbetrieb bildenden Einzelbetriebe) erhält.

In die Gewerbezahlung fallen sämtliche am Zähltag bestehenden Betriebe mit festem Sitz der in Betracht kommenden Erwerbsbranchen. Es sind somit auch die Betriebe zu berücksichtigen, welche zur Zeit der Zählung, sei es wegen der Natur des Geschäftes oder wegen ausserordentlichen Ereignissen, einen Stillstand in der Arbeit haben; ist das Anstellungsverhältnis des Personals zu einem solchen Betrieb nicht gelöst, so ist auch dieses Personal in die Zählung einzubeziehen.

Ein und dieselbe physische oder juristische Person kann zwei oder mehrere selbständige Betriebe verschiedener Erwerbsbranchen besitzen; in diesem Fall ist für jeden Betrieb eine besondere Betriebsliste anzufertigen. Der Betriebsinhaber hat dann selbst, wenn möglich, einen seiner Betriebe als Hauptbetrieb zu bezeichnen. Nun gibt es aber solche Fälle, in welchen mehrere Erwerbsbranchen unausscheidbar zu einem einzigen Betrieb verbunden sind, wie Gipserei und Malerei, Sattlerei und Tapeziererei, Schreinerei und Glaserei etc.; wir haben es hier mit einem Gesamtbetrieb, der nicht in Einzelbetriebe zerfällt, zu tun und wird man sich höchstens darauf beschränken müssen, dass man sich angeben lässt, welche der vereinigten Branchen eventuell doch die vorwaltende ist. Die Ausscheidung von Haupt- und Nebenbetrieb wird vielfach sehr schwierig, ja unter Umständen, wenn die Betriebe von annähernd gleicher Bedeutung sind, unmöglich sein. Im allgemeinen dürfte nicht die Grösse der Betriebe einzig den Massstab für die Ausscheidung in Haupt- und Nebenbetriebe bilden, sondern vor allem auch die Grösse des Einkommens aus den Betrieben, und hierüber kann natürlich nur der Betriebsinhaber Auskunft geben. Der Ausdruck „Hauptbetrieb“ wird übrigens auch für ein Hauptgeschäft, „Nebenbetrieb“ für Filialen gebraucht.

Gleiche Schwierigkeiten, wie eine streng durchgeführte Ausscheidung in Haupt- und Nebenbetriebe, würde eine Klassifikation der Betriebe in „Grossbetriebe“, „Mittelbetriebe“ und „Kleinbetriebe“ bieten. Die Arbeiterzahl einzig genügt zu einer Gruppierung nach diesen drei Richtungen nicht, indem ein Betrieb mit verhältnismässig wenig Arbeitern, aber mit allen modernen maschinellen Einrichtungen ausgestattet, mehr leisten kann, als ein Betrieb mit vielen Arbeitern, jedoch mangelhaften Werkeinrichtungen. Wenn man auch noch zur Arbeiterzahl die vorhandenen Kraft- und Arbeitsmaschinen, und zwar nicht nur die charakteristischen Werkvorrichtungen, für die Ausscheidung als Massstab annehmen würde, so erhielte man gleichwohl nicht die richtige Zahl von Klein-, Mittel- und Grossbetriebe, da es auch auf die Schulung des Personals ankommt und schliesslich das Quantum der Produktion ausschlaggebend ist. Übrigens lässt sich nicht für sämtliche Gewerbebranchen eine Norm für die Zahl der Arbeiter im Klein-, Mittel- und Grossbetrieb aufstellen, weil in gewissen Gewerbebranchen schon mit einer relativ kleinen Anzahl von Arbeitern von einem Grossbetrieb gesprochen werden kann (z. B. bei der Bijouterie), während in andern Branchen ein Betrieb mit der gleichen Anzahl Arbeiter noch ein Kleinbetrieb ist. Endlich muss noch beigefügt werden, dass man in allen drei Betriebsarten — Handwerk, Hausindustrie

und Fabrikindustrie — von kleineren, mittleren und grösseren Betrieben reden kann. Aus diesem Grunde ist auch schon die Frage aufgeworfen worden, ob man überhaupt Handwerk und Hausindustrie als „Kleingewerbe“ der Fabrikindustrie als „Grossgewerbe“ gegenüberstellen dürfe.

Für gewisse Erwerbsbranchen, z. B. für die Strickerei als Hausindustrie, muss man eine Grenze, bis zu welcher von einem Betrieb gesprochen werden kann, setzen. Wenn z. B. eine Frau eine Bettdecke gestrickt hat und solche infolge günstiger Gelegenheit veräussert, so kann es sich hier noch nicht um eine eigentliche Hausindustrie handeln. Eine regelmässige Erwerbstätigkeit, sei dieselbe nun eine andauernde oder eine periodische, dürfte als Norm für die Hausindustrie aufgestellt werden; dadurch würden die blossen Gelegenheitsarbeiten ausgeschlossen. Die im freien Wettbewerb auftretenden persönlichen Dienstleistungen, welche zum Gewerbe gezählt werden, fallen für die Gewerbezahlung, sofern sie nicht einen selbständigen Betrieb bilden, ebenfalls ausser Betracht; die Wäscherinnen, Glätterinnen, Putzerinnen u. dergl., die auf Taglohn gehen, werden also von der Zählung nicht berührt, wohl aber die Wasch- und Glättanstalten u. s. w. Die Störarbeit der produktiven Gewerbebranchen kommt jedoch in den Bereich der Zählung.

Bezieht man in die Gewerbezahlung die Landwirtschaft und ihre „Nebengewerbe“ ein, so müsste man auch hier eine Grenze für den landwirtschaftlichen Betrieb und eine solche für den Betrieb landwirtschaftlicher Nebengewerbe aufstellen. Es gibt eine grosse Zahl von Familien, namentlich solche von Bahnwärtern, Wegknechten, Köhlern u. s. w., welche Ziegen besitzen, aber kein Land haben, sondern öffentliche Rasenplätze ausnützen (Börter etc.), also die Landwirtschaft nicht betriebsmässig ausüben. Hier könnte man den Grundsatz aufstellen, dass für Annahme eines landwirtschaftlichen Betriebes der Tierbestand (in welchem wenigstens 2 Milchziegen sein müssen) im Minimum eine Kueinheit repräsentieren soll. Für die landwirtschaftlichen Nebengewerbe müsste man jedenfalls die Norm aufstellen, dass dieselben dauernd oder zu gewissen Zeiten regelmässig für den Markt, und nicht bloss für den Eigenbedarf, ausgeübt werden.

Bei der Gewerbezahlung hat man es mit den Gewerbebranchen der Betriebe und nicht mit dem Beruf der Betriebsinhaber zu tun. Der *gelernte Beruf* des Betriebsinhabers gehört nämlich oft einer ganz andern Erwerbsrichtung an, als sein Betrieb; z. B. kommt es in Gebirgskantonen häufig vor, dass ein Lehrer seinen erlernten Beruf aufgegeben und sich der Landwirtschaft zugewandt hat. Vielfach ist der Betriebsinhaber überhaupt ohne Beruf, z. B. Minderjährige, Witwen, juridi-

sche Personen u. s. w.; in diesem Fall trägt der Betriebsinhaber wohl das Risiko des Betriebes, die Leitung aber ist einem besonderen Geschäftsführer anvertraut. Als juristische Personen müssen, ausser den im schweizerischen Obligationenrecht (Titel 23—28) vorgesehenen Gesellschaften, auch die Gemeinde, der Staat etc. als Inhaber von Gewerbebetrieben angesehen werden, z. B. Städte als Inhaber von Gas- und Elektrizitätswerken, der Bund als Inhaber der Waffen- und Pulverfabriken, sowie der Munitionswerkstätten. Die öffentlichen Anstalten (namentlich Strafanstalten), in welchen von den Insassen ein oder mehrere Gewerbe ausgeübt werden, müssen für die Zählung als Betriebe juristischer Personen taxiert werden.

Auch für das eingestellte Personal kommt als Beruf die faktisch ausgeübte Tätigkeit im Betrieb in Betracht; immerhin ist es wünschenswert, durch die Gewerbezahlung zu erfahren, wie viele Arbeiter dabei ihren gelernten Beruf ausüben. Es kann vorkommen, dass Arbeiter ihren gelernten Beruf in einem industriellen Etablissement, das einer ganz andern Gewerbebranche angehört, ausüben, z. B. Schreiner im Hilfspersonal einer Schokoladenfabrik; der *Nährberuf* des Arbeiters gehört somit durchaus nicht immer der *Gewerbebranche der Unternehmung* an.

\* \* \*

Wie aus den bisherigen Erörterungen hervorgeht, wird eine der wichtigsten Fragen für eine I. schweizerische Gewerbezahlung die Begrenzung des Gebietes sein. Wir haben bereits hervorgehoben, dass im eigentlichen Sinne des Wortes

1. die Handwerke,
2. die Hausindustrien und
3. die Fabrikindustrien

in den Rahmen einer Gewerbezahlung fallen.

Die ambulanten produktiven Gewerbe, welche im Grunde genommen zu den Handwerken gehören, müssen, da sie ohne festen Geschäftssitz sind, von der Zählung ausgeschlossen bleiben.

Die Fremdenindustrie, welche *anhangsweise* der Haupterwerbsrichtung „Gewerbe und Industrie“ gezählt wird, hat eine so eigenartige Betriebsweise, dass sie bei Einbeziehung in die Gewerbezahlung die Einheitlichkeit im Zählgeschäft verunmöglichen würde.

Die Gewerbezahlung in dem angedeuteten Umfang würde also annähernd diejenigen Erwerbsgruppen umfassen, die teils im schweizerischen Gewerbesekretariat und im schweizerischen Arbeitersekretariat ihre Interessenvertretung haben, teils aber dem eidgenössischen Fabrikinspektorat unterstellt sind.

Für die I. schweizerische Gewerbezahlung hat man nunmehr bereits Vorschläge zur Einbeziehung von Erwerbsgruppen anderer Haupterwerbsrichtungen ge-

macht, so z. B. von der „Urproduktion“ die Landwirtschaft und den Bergbau, von „Handel und Verkehr“ den Handel. Wenn man allen diesen Anforderungen entsprechen wollte, so müsste man schliesslich die drei Haupterwerbsrichtungen „Urproduktion“, „Gewerbe und Industrie“ und „Handel und Verkehr“ in vollem Umfange berücksichtigen. In Anbetracht, dass die Gewerbebezahlung wohl eine der schwierigsten Arbeiten auf statistischem Gebiete bildet, und namentlich auch mit Rücksicht auf die dem Bunde auffallenden finanziellen Opfer, ist es aber jedenfalls ratsam, um nicht das Gelingen des Werkes von vornherein in Frage zu stellen, zum Beginn sich auf die Zählung der handwerksmässigen, hausindustriellen und fabrikmässigen Betriebe zu beschränken, d. h. bei einer Gewerbebezahlung im eigentlichen Sinne zu verbleiben. Man darf sich nicht etwa von der deutschen Gewerbe- und Berufsstatistik irreleiten lassen, da dieselbe erstmalig im Anschluss an eine Volkszählung gemacht wurde und die Darlegung der Erwerbs- und Berufsverhältnisse der deutschen Bevölkerung im allgemeinen bezweckte und dann die zweite Zählung an diesem Umfang des Vergleiches wegen festhalten musste. Die unzutreffende Bezeichnung „Gewerbebezahlung“ für die deutschen erwerbs- und berufsstatistischen Arbeiten hat in Deutschland selbst eine Kritik veranlasst (vgl. z. B. Prof. Dr. Georg von Mayr, „Berufs- und Betriebsbezahlung“, in: Soziale Praxis, Nr. 30, 1903).

Fällt die I. schweizerische Zählung der Gewerbebetriebe zur allgemeinen Zufriedenheit aus, was bei der Beschränkung des Gebietes mit ziemlicher Sicherheit eintreffen muss, so würde dies die Behörden ermuntern, ähnliche Zählungen auch in andern Erwerbsrichtungen (Landwirtschaft, Handel, Fremdenindustrie etc.) vornehmen zu lassen und diese Betriebsbezahlungen auch periodisch fortzusetzen. Der Bund hat bis jetzt sowohl für die Landwirtschaft durch die periodischen Viehzählungen, wie auch für den Handel durch die permanente Handelsstatistik wertvolle statistische Arbeiten geschaffen; dagegen ist das Gewerbe bis dahin nach dieser Richtung schon mehr stiefmütterlich behandelt worden, und man dürfte ihm nunmehr wohl den Vorrang lassen. Übrigens ist in der Bundesversammlung von Comtesse, v. Steiger und Vogelsanger ein Postulat betreffend eine eidgenössische *Gewerbebezahlung* gestellt und von den eidgenössischen Räten am 17./18. Dezember 1897 angenommen worden, und der Schweizerische Gewerbeverein hat dann auch zuerst wieder die Anregung zur Folgegebung dieses Postulates gemacht. Wenn erst später eine Zählung der Landwirtschaftsbetriebe, eine solche der Handelsbetriebe u. s. f. an Hand genommen würden, so könnten die Resultate der einzelnen Zählungen immerhin in Beziehung zueinander gebracht

und zu einem Ganzen zusammengefasst werden. Man wird z. B. füglich durch eine zeitlich getrennte Erhebung über die Fremdenindustrie, die allerdings sobald wie möglich nachfolgen müsste, auf die Gewerbebezahlung rückgreifend nachweisen können, weshalb gewisse Gewerbebranchen in einzelnen Gegenden blühen. Auch die Volkszählungsergebnisse werden jeweilen für eine Periode von 10 Jahren zu allen möglichen Vergleichen benutzt und genügt dies trotz der grossen Bevölkerungsbewegung im allgemeinen vollkommen.

Die Zählung der Betriebe der verschiedenen Erwerbsbranchen in Abteilungen, wie man sie erstmals in der Schweiz vornehmen sollte, hat aber noch ganz besondere Vorteile darin, dass die einzelnen Abteilungen je als abgerundetes Ganzes in möglichst kurzer Zeit nach der Erhebung bearbeitet und publiziert werden könnten, dass im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes die Kosten auf einige Jahre verteilt würden und dass als Zählbeamte jeweilen Fachleute gewählt werden könnten. Es wurde auch schon die Anregung gemacht, eine Viehzählung in einer Zählung der Landwirtschaftsbetriebe aufgehen zu lassen; in diesem Fall müsste dann aber eine Verschiebung des bisher für die Viehzählung üblichen Zeitpunktes stattfinden, indem für eine landwirtschaftliche Betriebsstatistik der Monat April nicht günstig wäre; bei periodischer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik würde man in diesem Falle abwechselungsweise eine Viehzählung im Frühling und eine landwirtschaftliche Betriebsbezahlung im Herbst im zehnjährigen Turnus haben.

Gegen die Durchführung einer I. schweizerischen Statistik über die Erwerbsgelegenheiten (Betriebe) in Abteilungen lässt sich zwar einwenden, dass der Vergleichswert darunter leiden würde und dass mittelst einer einzigen Erhebung weniger Kosten verursacht und mit besserem Recht gewisse Fragen diskreterer Natur gestellt werden könnten. Dem Einwand betreffend Vergleichswert kann leicht begegnet werden: Bei den bestehenden Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Haupterwerbsrichtungen kann man fast nur die Zahl der Betriebe und die Anzahl der in den Betrieben stehenden Personen einander gegenüberstellen; diese Verhältnisse verändern sich aber nicht so rasch in einem grösseren Massstabe. Übrigens wird durch die Volkszählung, wie sie gegenwärtig angelegt ist, das Verhältnis der Berufsarten zu einander so klargelegt, dass man es durch eine Erwerbsbezahlung wohl kaum besser bewerkstelligen könnte. Überhaupt müssen wir die statistische Forschung über die Erwerbstätigkeit in der Schweiz nur als speziellen Ausbau des berufsstatistischen Teils der Volkszählung ansehen, und von diesem Gesichtspunkte aus wird jener Einwand von

selbst hinfällig. — Bezüglich der Kosten wäre der Einwand zutreffend, wenn man bloss eine einzige Art von Erhebungsformularen für sämtliche Haupterwerbsrichtungen ausgeben könnte; da dies jedoch nicht möglich ist, so wird man hier keine Ersparnisse machen können. Die Kosten der Vorarbeiten, der Bearbeitung und der Drucklegung sind bei der abteilungsweisen und bei einer Gesamt-Erhebung die nämlichen. Dagegen könnten Ersparnisse gemacht werden, aber nicht bei einer Gesamt-, sondern bei einer abteilungsweisen Erhebung, indem bei der letzteren als Zählbeamte Fachleute gewonnen werden können, die im Hinblick darauf, dass sie ja selbst die Zählung verlangen, für diese füglich auch ein Opfer bringen und die Aufnahme unentgeltlich besorgen dürften.

Der Zweck der Statistik über die Erwerbstätigkeit wird allgemein dahin ausgelegt, dass dieselbe eine Grundlage für den Ausbau der Sozialgesetzgebung etc. bieten soll. Nun gibt den Gesetzgebern für allgemeine soziale Gesetze die Volkszählung hinreichende Aufschlüsse; für Gesetze jedoch, die sich speziell auf eine der Haupterwerbsrichtungen beziehen, muss die bezügliche Abteilung der Erwerbsstatistik die Grundlage bilden. Der Grundsatz für die I. schweizerische Erhebung über die Erwerbstätigkeit darf also nicht der sein, auf einmal derselben durch das Herbeiziehen möglichst vieler Erwerbsgruppen eine allzu grosse Ausdehnung zu geben und sich in der Fragestellung auf ganz wenige Punkte zu beschränken, sondern der, vorläufig mit *einer* Haupterwerbsrichtung zu beginnen und hier alle diejenigen Fragen, welche als wirklich zeitgemäss und notwendig erachtet werden müssen, aufzustellen, damit die Zählung ihren Zweck richtig zu erfüllen vermag. Würde man aber den ersteren Grundsatz akzeptieren, so könnte es leicht vorkommen, dass das Werk, statt den Anfang zu einer Erforschungsperiode bis zu einer weiteren Zählung zu bilden, bloss ein Probierstück bleibt, da die Bundesbehörde von ferneren Zählungen mit Rücksicht auf die grossen Kosten und den geringen Wert derselben absehen könnte.

Das Interesse der Erwerbstreibenden verlangt also eine richtige Durchführung einer ersten Zählung, die, bis wir Erfahrungen gemacht haben, am besten und sichersten in der vorgeschlagenen Weise bewerkstelligt werden kann. Für spätere Zählungen ist es nicht ausgeschlossen, dass die Erhebung über alle Erwerbsgruppen auf einmal gemacht werden kann, obschon sich aus verschiedenen, bereits erwähnten und hiernach noch zu erörternden Gründen einer Gesamterhebung immer Schwierigkeiten entgegenstellen werden.

Die primitivste Form einer Gewerbezahlung wäre, abgesehen von einer blossen Ermittlung der Gesamt-

zahl der Gewerbebetriebe, die Zählung der Betriebe nach Gewerbegruppen und nach den einzelnen Branchen, eventuell auch Spezialitäten.

Die Gewerbezahlung in einem weiteren Ausbau umfasst, wie bereits erwähnt, nicht bloss die Zahl der Betriebe, sondern auch alles, was in den Betrieben selbst in den Bereich einer Zählung gezogen werden kann, so besonders das Personal. Hingegen darf man die Gewerbezahlung doch nicht mit einer Berufszählung verwechseln und bezüglich des Personals sich in eine solche verlieren; sie kann die Personen nur vom Standpunkt ihrer Arbeit in den Betrieben in Betracht ziehen. Da die Gewerbezahlung naturgemäss auf die Betriebe abstellen muss, können die Arbeitslosen am Zähltag, weil ausserhalb von Betrieben stehend, nicht berücksichtigt werden. Personen, die am Zähltag zu einem bestimmten Betriebe gehören, aber infolge Krankheit, Militärdienst etc. nicht arbeiten können, müssen aber in die Zählung kommen.

Beim Personal ist auseinanderzuhalten:

1. der Betriebsinhaber, sofern er im Betrieb nicht selbst tätig ist;
2. der Betriebsleiter (öfters wird er mit dem Inhaber identisch sein);
3. das spezielle kaufmännische Personal:
  - a) Prokuristen, Buchhalter, Korrespondenten, Kassiere, Repräsentanten etc.,
  - b) Reisende,
  - c) Verkaufspersonal (namentlich auch im Gewerbehandel),
  - d) Lehrlinge;
4. das technische Personal:
  - a) höheres technisches Personal (Ingenieure, Chemiker etc.),
  - b) höheres Aufsichtspersonal (Werkführer etc.),
  - c) Arbeitspersonal, und zwar:
    - α. selbsttätige Betriebsinhaber,
    - β. mitarbeitende Familienglieder des Betriebsinhabers,
    - γ. eingestellte Arbeiter,
    - δ. Lehrlinge;
5. das Hilfs- und Dienstpersonal:
  - a) Handwerker,
  - b) Packer, Magaziner und Fuhrleute,
  - c) Portiers, Nachtwächter etc.

Der Endzweck der Gewerbezahlung bringt es mit sich, dass auch individual-statistische Erhebungen gemacht werden müssen. Zu diesem Behufe sollten im Interesse einer sicheren und raschen Bearbeitung neben den Betriebslisten wenigstens für das technische Personal besondere Zählkarten zur Ausgabe gelangen. Die Fragen für die Personalkarten sind jedoch auf das Allernotwendigste zu beschränken und dürfen die Grenzen

der Diskretion nicht überschreiten. Wie in den Betriebslisten eine Frage nach allfällig weiteren Betrieben des nämlichen Inhabers, so ist in die Personalkarte eine Frage nach allfällig weiterer Erwerbstätigkeit zu derjenigen im Betriebe aufzunehmen. Diese Frage der Personalkarte schliesst Ehrenämter, welche kein regelmässiges Einkommen bringen, als Antwort darauf aus. Bezüglich bezahlter Nebenbeschäftigungen wird man in *der* Weise eine Grenze setzen müssen, dass Arbeiten, welche nur mit Gratifikationen entschädigt werden, nicht als eigentliche Erwerbstätigkeit aufzufassen sind. Bei Betriebsinhabern von zwei oder mehreren Betrieben kann es vorkommen, dass ein und dieselbe Person nicht nur in *einem* Betriebe tätig ist; dies trifft namentlich beim Hilfs- und Dienst-, sowie beim speziellen kaufmännischen Personal zu. Vom Betriebe aus betrachtet, sollten auch solche Personen, die in andern Betrieben ebenfalls tätig sind, bei der Zählung für jeden bezüglichen Betrieb in Betracht fallen und dann bei den Zusammenzügen der Publikation, damit man die wirkliche Zahl des Personals herausbekommt, entsprechende Abrechnungen gemacht werden. Die Schwierigkeiten, welche aber einem solchen Vorgehen entgegenstehen, erfordern es, dass man auf einem andern Weg solche Doppelzählungen zu verhüten sucht; man könnte z. B. den Betriebsinhaber veranlassen, diese Personen doch nur bei *einem* Betriebe anzugeben.

Die Gewerbezahlung ist, wie schon betont, nicht mit der Berufszählung zu verwechseln; deshalb kann man bei dem in den Betrieben stehenden Personal nicht nach Haupt- und Nebenberuf, sondern nach Haupt- und Nebenerwerb fragen. Für den Nebenerwerb kann die nämliche Berufsart wie für den Haupterwerb ausgeübt werden. Übrigens kann man „Haupt-“ und „Nebenberuf“ verschieden auffassen, während für „Haupt-“ und „Nebenerwerb“ einzig das Einkommen in Betracht fällt. „Haupt-“ und „Nebenberuf“ wird entweder, wie in der deutschen Gewerbe- und Berufstatistik, ebenfalls nur im Hinblick auf die Bedeutung des Einkommens gebraucht, so dass auch bei Ausübung eines einzigen Berufes derselbe nicht immer Hauptberuf sein muss, sondern Nebenberuf sein kann,

oder bei Ausübung von zwei oder mehreren Berufsarten nach der für jede derselben aufgewendeten Zeit.

Nach dem Personal lassen sich die Betriebe, wie wir nachgewiesen haben, nicht ohne weiteres in Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe ausscheiden. Wohl aber kann man im Hinblick auf das Personal unterscheiden zwischen

a) Alleinbetriebe, d. h. Betriebe, in welchen der Betriebsinhaber einzig oder mit Lehrlingen arbeitet;

b) Gehülfenbetriebe, die nach der Anzahl der technischen Arbeiter wieder klassifiziert werden können, und zwar bei uns am besten nach Massgabe der Fabrikenschutzgesetzgebung, womit aber nicht die Grösse der Betriebe beurteilt werden soll.

Ausser den bisher aufgeführten Punkten können für das Personal auch die Altersverhältnisse, das Geschlecht, der Zivilstand, die Nationalität etc. durch die Gewerbezahlung ermittelt werden.

Weitere Faktoren, welche für die Zählung in einem Ausbau in Betracht kommen, sind: Motoren (Kraftmaschinen), Arbeitsmaschinen u. s. w.

Die Motoren sind nach Zahl, Arten und Pferdekraften zu berücksichtigen. Bezüglich der Arbeitsmaschinen und -Geräte müssten zum voraus für die Gewerbebranchen die charakteristischen Werkvorrichtungen bestimmt werden, z. B. für die Buchdruckerei: Schnellpressen und Rotationsmaschinen, für die Bäckerei: Backöfen nach Systemen, für die Müllerei: Mahlgänge nach Systemen, etc.

Verschiedene Momente, die für das Gewerwesen von Bedeutung sind, können nicht den Gegenstand einer Zählung bilden, sondern sie müssen enquetemässig oder mittelst einer sich auf eine ganze Betriebsperiode beziehenden Statistik erforscht werden. Sowohl mit der Enquete, als mit der Statistik über eine ganze Betriebsperiode könnte zwar auch noch eine Gewerbezahlung verbunden werden. Die beste Form der statistischen Erforschung des Gewerwesens wäre natürlich die Aufnahme einer Statistik über eine bestimmte Betriebsperiode, welche mit einer Zählung beginnt oder abschliesst, oder mit einer solchen beginnt und mit einer solchen abschliesst. Die Schwierigkeit einer derartigen Erhebung, der Zeit- und der Kostenaufwand, welche sie erfordern würde, verunmöglicht jedoch die Ausführung einer solchen, sich über einen ganzen Staat erstreckenden Statistik. Eine Gewerbezahlung könnte jedoch auch durch enquetemässige Erhebungen ergänzt werden; immerhin besteht dann aber die Gefahr, dass die Zählung selbst darunter leiden würde. Wenn die Gewerbezahlung so angelegt wird, dass sie allen Anforderungen, welche an *eine Zählung* gestellt werden dürfen, entspricht, wird durch dieselbe schon ein so reichhaltiges Material über das Gewerwesen den Behörden und den Fachkreisen bieten, dass dies vorläufig genügen dürfte.

Sollte mit der Gewerbezahlung dennoch eine Enquete verbunden werden, so müssen auch diese enquetemässigen Fragen bei der gewährleisteten Gewerbebefreiheit in den Schranken der Diskretion bleiben. Durch ein zu weites Eindringen in die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Betriebe, in die Produktionsweise, in die Absatzverhältnisse u. s. w. wäre zu riskieren, dass

gar keine oder ganz unrichtige Angaben gemacht würden. Das Schweizervolk kann eben nicht wie die Bevölkerung einer Monarchie durch ein Machtgebot des Staatshauptes zur Beantwortung auf so weit gehende Fragen gezwungen werden. Die enquetemässigen Fragen könnten teils in der Betriebsliste, teils in den Personalkarten, teils aber wieder in einem besonderen Formular gestellt werden.

In die Betriebsliste könnten über folgende Punkte enquetemässige Fragen aufgenommen werden:

1. Über Produktionsverhältnisse. Wir haben bereits andern Orts erwähnt, dass zur richtigen Klassifikation der Grösse der Betriebe innerhalb einer produktiven Gewerbebranche namentlich auch die Quantität des Arbeitsproduktes bekannt sein muss. Bezüglich der Produktionsverhältnisse würde es genügen, wenn man sich die durchschnittliche Jahresproduktion und die dazu benötigten Roh-, bzw. bereits umgewandelten Stoffe aus den letzten Jahren in Geldwerten angeben liesse; durch diese beiden Faktoren könnte man annähernd die Nettowerte der Produktion bemessen, würde man aber weiter gehen, so könnte man sich leicht in eine eigentliche Produktionsstatistik verlieren.

2. Über Absatzverhältnisse. Wichtig wäre es in dieser Beziehung, zu erfahren, in welchem Umfang die Produkte für den Binnenkonsum und in welchem für den Export bestimmt sind. In Verbindung mit der Handelsstatistik würden wir bezüglich des Binnenkonsums wertvolle Aufschlüsse erhalten, wodurch eine bisher fühlbare Lücke zu einer richtigen Erkenntnis unserer Volkswirtschaft in bezug auf den Binnenbedarf ausgefüllt würde.

3. Über Wohlfahrtseinrichtungen. Diese sind so vielgestaltiger Art in verhältnismässig wenigen Betrieben, dass sie sich einer übersichtlichen Darstellung, wie man sie in der Publikation der Gewerbezahlung bringen sollte, entziehen. Übrigens wenden die Fabrikinspektoren diesen Einrichtungen grosse Aufmerksamkeit zu, und geben ihre Berichte hierüber vorzügliche Aufschlüsse.

4. Über Arbeitszeit. Die Arbeitszeitverhältnisse einzig für den Zähltag zu verzeichnen, wäre ein Nonsens. Man müsste zum mindesten die Arbeitszeit einer ganzen Woche, in Stunden auf 1 Arbeitstag zurückberechnet, in Berücksichtigung ziehen; aber auch hieraus würde man noch keine richtigen Schlüsse ziehen können, indem die Arbeitszeitverhältnisse nach den drei verschiedenen Betriebsarten, in den einzelnen Branchen, zu den verschiedenen Jahreszeiten, beeinflusst durch die Nachfrage, nach dem Alter der Arbeiter (Erwachsene, jugendliche Personen, und unter diesen speziell noch die schulpflichtigen), nach dem Geschlecht u. s. w. so verschiedenartig sind, dass man nur durch

eine spezielle Enquete, die sich nicht mit der Gewerbezahlung verbinden liesse, sich genügende Orientierung verschaffen könnte. In der Betriebsliste könnte man höchstens eine ganz allgemeine Frage nach der Arbeitszeit per Woche für das technische Personal, sowie nach Nacht- und Sonntagsarbeit stellen; bezüglich der Nacht- und Sonntagsarbeit müsste man allerdings auch die Zahl der durchschnittlich hierbei Beschäftigten und die durchschnittliche Zahl der Arbeitsstunden zur Nachtzeit während einer Woche für einen Arbeiter kennen.

5. Über die durchschnittliche Zahl der Arbeiter im Normalgang des Betriebes. Es ist nicht möglich, für die Gewerbezahlung einen Tag anzuberaumen, an welchem jede Gewerbsbranche und alle Betriebe in ihrem normalen Gange stehen. Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, dass es sogar Betriebe geben wird, die am Zähltag einen Stillstand haben (insbesondere: Saisonbetriebe). Sodann wird es im Zählmoment wieder Betriebe geben, bei welchen der Normalstand überschritten wird. Man könnte in die Betriebsliste also eine Frage nach der Durchschnittszahl der Arbeiter pro Jahr aufnehmen.

In der Personalkarte könnte man eine enquetemässige Frage über die Lohnverhältnisse stellen. Hierfür darf der missglückte Versuch einer Lohnstatistik des Arbeitersekretärs kein Abschreckungsmittel bilden. In Verbindung mit einer allgemeinen statistischen Erforschung des Gewerbewesens würde sich die Sache ganz anders gestalten, als wenn man eine spezielle Lohnstatistik aufnimmt. Übrigens war die oben erwähnte Lohnstatistik eine der ersten Arbeiten des Arbeitersekretariats, und da lag es nahe, dass die Arbeiter und die Arbeitgeber in der Erhebung Beitragsbemessungen für das Amt witterten und deshalb keine oder unrichtige Angaben machten. Wenn aber in letzter Zeit sich das Bauernsekretariat in seinen zahlreichen Aufnahmen über die Rentabilität der Landwirtschaft in weitgreifendster Weise die Einkommens- und Ausgabenverhältnisse, sogar auf buchhalterischem Wege, mit Erfolg angeben lassen konnte, würde es wohl auch dem Bunde, in Ausführung eines Wunsches der Interessentenkreise selbst, möglich sein, auf eine oder einige bescheidene Fragen über Lohnverhältnisse die richtigen Antworten zu erhalten; es könnte hierbei vielleicht auch nur das technische Personal in Betracht kommen. Die Lohnverhältnisse weisen ebenfalls mannigfaltige Verschiedenheiten auf; es gibt: Stunden-, Tages-, Wochen-, Monats-, Jahreslohn; Stücklohn; Akkordlohn; Lohn nach Tarif etc. Auf alle diese Einzelheiten könnte man allerdings nicht eintreten, und es müsste durchgehends der durchschnittliche Lohn per Arbeitstag, als Einheit, angegeben werden.

In besonderem Formular, welches den Gemeindekanzleien zur Beantwortung zugestellt werden könnte, müssten, zur richtigen Beurteilung der Lohnverhältnisse in den verschiedenen Gegenden, enquetemässige Fragen über die Lebensstellung der gewerblichen und industriellen Arbeiter aufgegeben werden. Dieses Formular könnte ganz einfach gehalten sein, indem man sich z. B. nur für einzelstehende Personen die durchschnittlich per Monat bezahlten Preise für Kost und Logis, für Arbeiterfamilien den durchschnittlichen monatlichen Hauszins, den durchschnittlichen Brot- und Milchpreis und der durchschnittliche Preis des Brennmaterials angeben lassen würde. Besser wäre es freilich nach dieser Beziehung, wenn man nach der Anregung von Nationalrat Dr. Hofmann auf Grund von exakten Aufzeichnungen gewissenhafter Arbeiter für die verschiedenen Gegenden sogenannte Haushaltungsbudgets erhalten könnte.

Würde man die Enquete als selbständige Erhebung behandeln und nicht mit der Gewerbezahlung direkt verbinden, so könnte man natürlich auch eingehender in die Sache eintreten. Die Durchführung einer solchen Enquete auf dem Wege der Einvernahme (Abhörung) von Erwerbtreibenden in den verschiedenen Gegenden durch ein Expertenkollegium dürfte sich kaum bewähren; sicherer wäre, mittelst Formularen mit ganz bestimmten Fragen von zuverlässigen und sachverständigen Personen die Auskünfte einzubeziehen. Man könnte die Frage aufwerfen, ob die enquetemässigen Erhebungen über die wirtschaftliche Lage einzelner Berufsstände, als Ergänzung der Betriebszahlungen, überhaupt vom Bund an die Hand genommen werden sollen. In Anbetracht, dass die Berufssekretariate zur Erfüllung ihrer Aufgaben, der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen, die bezüglichen Zustände und Verhältnisse zu jeder Zeit kennen sollten und also die Erforschung derselben für ein zielbewusstes Wirken die Fundamentalarbeit ist, dass der Bund durch Vermittlung von Berufssekretariaten für seine Tätigkeit auf sozialem Gebiet vorurteilsfreie Materialien zu erlangen hofft und aus diesem Grunde solche Sekretariate auch mit Subventionen unterhält (vgl. die Begründungen der Subventionierung), erscheint uns die von Direktor Dr. Kummer an der Jahresversammlung 1897 der „Schweiz. statist. Gesellschaft“ geäußerte Ansicht nicht unbegründet, es sei die besondere Erhebung von Enqueten den Interessentengruppen selbst zuzuweisen.

Schliesslich ist noch die Bestimmung des Termines (Monat und Tag) für die Zählung von Bedeutung. Es handelt sich darum, diejenige Zeit im Jahre herauszufinden, in welcher die meisten der in die Zählung fallenden Erwerbsbranchen ihren normalsten Stand

haben. Wenn man die Fremdenindustrie in die Zählung einbeziehen wollte, so wären die beiden bereits vorgeschlagenen Monate Juni und September mit Rücksicht auf die Bedeutung derselben im schweizerischen Erwerbswesen durchaus nicht die zutreffendsten. Überdies ist der Monat September auch aus dem Grunde für die Zählung nicht geeignet, weil in diesem Monat bei uns jeweilen die meisten Militärdienste stattfinden. Für die Auswahl des Tages muss man natürlich darauf bedacht sein, dass derselbe nicht mit einem konfessionellen Feiertag zusammenfällt.

Der Termin der Zählung muss durch ein genaues Studium festgestellt werden. So viel ist aber schon jetzt sicher, dass, wenn man die Fremdenindustrie, die Landwirtschaft, den Handel u. s. w. in das Bereich der „Gewerbezahlung“ ziehen wollte, höchstens für eine Haupterwerbsrichtung einen annehmbaren Termin finden wird, wodurch dann für die andern eine derartige Beeinträchtigung eintreten muss, dass die Zählung hier gar nicht richtig durchgeführt und das Meiste nur enquetemässig eruiert werden kann.

---

## II. Zweck.

---

Die Gewerbezahlung hat den Zweck, die tatsächlichen Verhältnisse der in ihren Bereich gezogenen Erwerbsbranchen zur Darstellung zu bringen, um behufs sozialer Besserstellung der arbeitenden Volksklassen die Erwerbsbranchen nach allen Richtungen hin zu fördern und zu Tage tretende Missstände zu beseitigen. Im fernern dient sie auch zur Erstellung eines Industrieatlasses für einen Staat, der für die Absatzverhältnisse von allergrösster Bedeutung sein kann.

Sie wird also nicht nur im Interesse des Staates, sondern namentlich in demjenigen der Erwerbstätigen selbst vorgenommen. Je detaillierter die Zählung ist, desto besser kann sie ihren Zweck erfüllen. Allein bei der Verschiedenartigkeit der Branchen wären so viele Momente zu berücksichtigen, dass man für jede ein besonderes, ihr angepasstes Erhebungsformular ausgeben müsste, und bis die Bearbeitung dann erfolgt wäre, könnten sich die Verhältnisse in einzelnen Branchen schon so verändert haben, dass die festgestellten Resultate schliesslich nur noch einen historischen Wert hätten. Vernunftgründe geben es also mit sich, dass man sich nur auf dasjenige beschränkt, was ausser den für jede Zählung wiederkehrenden, den Vergleich vermittelnden Fragen in der Zeitlage als das Wichtigste erscheint. Diesen Grundsatz hat auch Direktor Dr. Guillaume in einer Diskussion über die Gewerbezahlung in der bernischen statistisch-volkswirtschaftlichen Ge-

sellschaft verfochten, und im allgemeinen stimmen ihm auch die Interessentenkreise zu. Trotzdem wurden aber aus Fachkreisen schon derartige Anforderungen an die Zählung gestellt, dass, sofern man alle diesbezüglichen Fragen in ein Formular unterbringen könnte und darauf auch verwertbare Angaben eingehen würden, ein mehrbändiges Werk entstehen würde. Ein derartiges Werk würde aber die Benutzung nur erschweren, und die wichtigen Punkte würden am Ende unter den vielen Nebensächlichkeiten verschwinden.

\* \* \*

Für eine I. schweizerische Gewerbezahlung ist es nun das allerwichtigste, diejenigen Punkte festzustellen, durch welche die Zählung in einem mässigen Umfang den Zweck am besten zu erfüllen vermag. Das Werk soll also nur *das* enthalten, was in der Erreichung des Zweckes eine absolute Begründung hat, und deshalb ist es notwendig, dass durch ein einlässliches Studium die Sache zuerst, wie Regierungsrat v. Steiger in der oben erwähnten Diskussion in der bernischen statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft mit Nachdruck betonte, allseitig abgeklärt wird. Dieses Studium fällt der für die Leitung der Zählung in Aussicht genommenen Persönlichkeit zu, indem es ein unerlässliches Erfordernis für die sachverständige Bearbeitung ist, dass der Leiter mit der Materie vollständig vertraut wird und den ganzen Vorgang der Erhebung kennt. Wenn schliesslich eine Zählung auch gut vorbereitet wurde, so kann dadurch, dass erst, nachdem das Erhebungsmaterial schon eingelaufen ist, ein Leiter, der den Vorarbeiten fern stand, bestimmt wird, die Bearbeitung fehlschlagen und das Werk misslingen, oder der Leiter müsste vor der Anhandnahme der Bearbeitung längere Zeit darauf verwenden, die erforderlichen Studien, so gut wie dies noch möglich ist, nachzuholen.

Die Vorschläge für die schweizerische Gewerbezahlung werden natürlich die öffentliche Meinung noch passieren müssen, und es werden sich namentlich die Kreise, welche sich dazu berufen fühlen, damit befassen. Sofern es zur Läuterung der Sache dient, ist dies selbstverständlich sehr zu begrüssen; allein nur zu oft werden bloss Anforderungen ohne jegliche Überlegung gestellt, und wenn gerade durch Berücksichtigung derartiger Anforderungen eine Zerfahrenheit in der Erhebung entsteht, welche die Bearbeitung erschweren oder zu ihrer Entgleisung führen würde, so sind die Kreise, aus welchen jene Anregungen kamen, in der Regel sofort bereit, eine vernichtende Kritik zu führen. Es steht somit wohl im Interesse des Werkes, wenn die Sache diskutiert wird, allein so, dass nicht bloss Forderungen gestellt, sondern dieselben auch begründet werden.

Die Vorberatungen dürfen sich nach dem Gesagten nicht einzig und allein um die Aufstellung von Erhebungsformularen drehen, wobei man sich gegenseitig durch Spitzfindigkeit in Fragen zu übertreffen sucht. Eine verkehrte Maxime ist es, recht viele Fragen zu stellen, in der Absicht, nur dasjenige einer Bearbeitung zu unterziehen, was man dann als verwertbar erachtet. Die Anordnung der Tabellen bleibt in diesem Falle zu sehr dem Gutfinden des Bearbeiters anheimgestellt; bei einer derart aufgenommenen Gewerbezahlung müsste man schon eine Autorität auf dem Gebiete des Gewerbewesens mit der Arbeit betrauen, indem es über die Kräfte eines Beamten gehen würde, die richtigen Ausscheidungen zu treffen.

Das Primäre für die Anhandnahme einer Gewerbezahlung ist die Ausarbeitung eines exakten Planes für das Werk; man muss sich die ganze Arbeit, wie sie publiziert werden soll, klar und deutlich vorstellen können. Zuerst müssen also die verschiedenartigen Tabellen, welche in der Publikation zur Durchführung kommen sollen, aufgestellt werden; in diesen Tabellen muss ein logisches, dem Zweck entsprechendes System zum Ausdruck gelangen. Von den akzeptierten Tabellen lassen sich die Erhebungspapiere dann leicht ableiten, und es handelt sich im wesentlichen nur noch um eine richtige, klare und bündige Redaktion der Fragestellung. Auf diese Weise können weder überflüssige Fragen aufgenommen, noch wichtige übergangen werden.

Bei der Aufstellung der Tabellen sind vor allem Rücksichten auf eine leichte, handliche Benutzung des Werkes zu nehmen. Dem Werk muss ein übersichtliches System zu Grunde gelegt werden, damit sich auch ein Gewerbetreibender darin zu orientieren vermag. Unsere Gewerbezahlung soll eben nicht bloss dem Staate, den Behörden, den Gelehrten, den Berufsekretariaten u. s. w. dienen, sondern in erster Linie auch der Bevölkerung. Für die schweizerische Zählung kann man daher die Anlage der von andern Staaten gemachten gewerbestatistischen Arbeiten nicht einfach nachahmen, indem dieselben oft nur dem Staate und der Wissenschaft zu dienen vermögen, während der Bürger, welcher nicht über bedeutende wissenschaftliche Kenntnisse verfügt, sich darin kaum zurechtzufinden vermag.

Durch die vorgängige Aufstellung der Tabellen auf Grund eines genauen Studiums ist es möglich, dass Fragen, welche sich nur auf wenige Branchen oder bloss auf einen kleinern Teil des Personals beziehen, auf das notwendigste Mass beschränkt werden. Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, dass im System Tabellen über spezielle Verhältnisse vorgesehen werden können; wird in das System zum Beispiel eine Tabelle, bezw. eine Rubrikenabteilung über das Lehrlings-

wesen aufgenommen, so werden bezüglich der Lehrlinge allerdings besondere Fragen nötig; dieselben müssen aber hinwieder möglichst für alle Gewerbebranchen zutreffend sein.

### III. Vorarbeiten für eine Gewerbezahlung.

Beabsichtigt man, in einem Staate eine Gewerbezahlung amtlich durchzuführen, so muss sich die mit der Zahlung beauftragte Amtsstelle über die Anforderungen, welche die Interessenten (Behörden, Assoziationen, Private) an dieselbe stellen, orientieren. Bei uns hätte also, nachdem die Bundesversammlung in Ausführung des schwebenden Postulats prinzipiell statistische Erhebungen über die Erwerbsverhältnisse beschlossen hat, das schweizerische Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement einen Aufruf zur Vernehmlassung der kantonalen und kommunalen Behörden, der Vereine etc. zu erlassen und dann das eingelaufene Material dem eidgenössischen statistischen Bureau zu übergeben. Die Direktion dieses Bureaus müsste hierauf mit dem Beamten, welcher mit der Leitung der Gewerbezahlung betraut werden soll, die Wünsche prüfen. Da voraussichtlich so viele Desiderien gestellt werden, dass man unter denselben eine Auswahl treffen muss, so wird man sie einer eingehenden Prüfung auf ihre Bedeutung unterwerfen müssen. Um aber zu einem richtigen Massstab für die Würdigung zu gelangen, und um überhaupt zu einer sachverständigen Behandlung der Materie zu kommen, ist es ein absolutes Erfordernis, dass der künftige Leiter die in die Zahlung fallenden Erwerbsbranchen nach wirtschaftlicher und staatsrechtlicher Beziehung gründlich studiert hat. Die Lehren der Nationalökonomie über die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung, wie sie an den Hochschulen doziert werden, dienen dem Leiter wohl zur allgemeinen Orientierung; allein dies genügt noch nicht. Er hat sich ganz besonders mit den über die Gewerbebranchen erlassenen Gesetzesbestimmungen (Gewerbeordnungen u. s. w.) und ihrer Anwendung vertraut zu machen; zu diesem Behufe wird er die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, die bezüglichen Abschnitte in den Rechenschaftsberichten, die Botschaften der gesetzgebenden Behörden, die gedruckten Verhandlungen der Räte, die Berichte spezieller Ausführungsorgane etc. durchgehen müssen. Er hat sich aber auch über die Lage der Gewerbebranchen im allgemeinen zu informieren, wofür ihm die Berichte der Fachvereinigungen, die Fachpresse u. s. w. die nötigen Aufschlüsse geben werden. Durch ein solches Studium wird, abgesehen von der Auf-

stellung des Planes für die Arbeit, die Ausarbeitung einer einwandfreien Gliederung der Gewerbebranchen, wie sie der Zahlung zu Grunde gelegt werden soll, ermöglicht. Die im Staate gebräuchlichen, sich auf die Gewerbebranchen beziehenden Namen müssen alphabetisch zusammengestellt und mit dem Verweis auf das Gliederungsschema versehen werden, so dass seltene Lokalbenennungen, wie sie das Erhebungsmaterial aufweisen kann, sofort und richtig ausgelegt werden können.

Nachdem an Hand der Desiderien und Studien das Gebiet der Zahlung sowohl nach den Erwerbsgruppen, als nach der Detaillierung der Branchen genau begrenzt worden ist, kann an die Aufstellung der Tabellen geschritten werden. Dieselben müssen nach statistisch-technischen Prinzipien eingerichtet werden, und es können die Kosten der Drucklegung nach dem danach genau zu berechnenden Umfang dann ziemlich genau ermittelt werden. Die Tabellen und die von ihnen abgeleiteten Erhebungspapiere sind hierauf in einem Exposé, in welchem jede Rubrik der Tabellen und also auch jede Frage der Erhebungsformulare zu begründen sind, den Interessenten (Behörden, Vereinen etc.) zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen. Die Antragsteller von Abänderungen haben ihre Einwände und Gegenvorschläge ebenfalls zu begründen und letztere in das System einzufügen, damit man die Tragweite der gewünschten Abänderungen auch zu ermessen vermag. Ist der Plan der Arbeit bereinigt, so ist er mit Verordnungsentwurf, in welchem besonders auch der Zeitpunkt der Zahlung bestimmt werden muss, und mit einem möglichst genauen Kostendevis für die Zahlung dem Parlament zur speziellen Beschlussfassung zu unterbreiten. Sobald dasselbe die Sache durchberaten und den allfällig von ihm noch geäußerten Wünschen Rechnung getragen worden ist, kann die Zahlung auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege vorgenommen werden.

\* \* \*

Im Hinblick auf die von Berufsvereinigungen beim Bundesrate gemachten Anregungen zur Vornahme einer Gewerbezahlung wäre es das beste, wenn die Bundesversammlung, wie bereits erwähnt, *prinzipiell die Annahme von Erhebungen über die Erwerbstätigkeit*, und zwar zunächst abteilungsweise mit Vorrang einer eigentlichen *Gewerbezahlung* (Handwerke, Hausindustrien, Fabrikindustrien), *beschliessen würde*. Auf Grund dieses Beschlusses, der zur Ausführung der Vorarbeiten rechtzeitig erfolgen muss, ist die mit der Leitung der Zahlung zu betrauende Persönlichkeit zu wählen. Für die Vorarbeiten ist vom eidgenössischen statistischen Bureau ein Budget aufzustellen, in welchem im allgemeinen folgende Ansätze vorgesehen werden müssen: 1. Be-

soldung des Leiters, sofern nicht ein Beamter des Bureaus selbst als solcher bestimmt wird; 2. Studienreisekredit; 3. Kredit für die Drucklegung des Exposés, des Gliederungsschemas der Erwerbstätigkeit und der Formulare zur orientierenden Umfrage; 4. Kredit für die Expertisen u. s. w. Der Leiter hat nun die Vorarbeiten im bereits angedeuteten Sinne zu machen. Sobald sein Exposé geprüft und bereinigt worden ist, fasst die Bundesversammlung auf Grund desselben zum prinzipiellen *den ersten Ausführungs-Beschluss*; spätere Ausführungsbeschlüsse würden sich auf die Landwirtschaft mit ihren Nebengewerben, auf die Fremdenindustrie, auf den Handel u. s. w. beziehen. Bevor jedoch neue Erhebungen angeordnet werden, sollten die vorgängigen jeweilen bearbeitet und veröffentlicht sein. Das eidgenössische statistische Bureau würde durch diese abteilungsweise durchgeführten Arbeiten auf dem Gebiete des Erwerbswesens eine Sektion erhalten, welche vorderhand ein schweizerisches Arbeitsamt ersetzen könnte.

Die Vorarbeiten für den ersten Ausführungsbeschluss — „Gewerbezahlung“ — sind folgende:

1. Umfassende Darstellung

- a) der in das Gewerbewesen einschlagenden, in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone und der damit in der Praxis gemachten Erfahrungen;
- b) der gegenwärtigen beruflichen Organisationen im schweizerischen Gewerbebestand (Gewerbesekretariat, Fachvereine etc.) und der Tätigkeit derselben;
- c) der bestehenden gewerblichen Bildungsanstalten (Lehrwerkstätten, Gewerbemuseen, Fachschulen etc.), sowie des Belehrungswesens überhaupt (Ausstellungswesen etc.).

Was die legislative Seite anbetrifft, so sind natürlich nicht bloss die speziellen Verordnungen und Gesetze über das Gewerbewesen (Arbeiterschutzgesetz u. s. w.), sondern auch die in andern Gesetzen enthaltenen, das Gewerbewesen näher berührenden Bestimmungen (zum Beispiel diejenigen betreffend Haftpflicht, Eintragung ins Handelsregister, Erfindungsschutz) zu berücksichtigen. Namentlich in den Erfahrungen, welche in den Rechenschaftsberichten der Behörden und speziellen Aufsichtsorgane (Fabrikinspektoren) dargestellt sind, werden sich die Hauptpunkte, auf welche die Gewerbezahlung ihr Augenmerk richten muss, ergeben. Scheinbar wichtige Fragen, die aber durch Gesetzesbestimmungen sich als ganz überflüssig erweisen (zum Beispiel betreffend Nachtarbeit für Frauen in Fabriken), werden in diesem Falle nicht gestellt werden; durch eine Gewerbezahlung kann und will

man nicht Gesetzesübertretungen konstatieren. — Bezüglich der beruflichen Organisationen bieten die Übelstände, gegen welche dieselben ankämpfen, und die Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der einzelnen Gewerbebranchen die besten Anhaltspunkte für den Zweck, welcher der Gewerbezahlung zurzeit zukommen soll. — Ebenso wird man aus den Bestrebungen, welche auf dem Gebiete der Aus- und Weiterbildung gemacht werden, insbesondere im Hinblick auf das Lehrlingswesen, den sichersten Wegweiser für die Anlage der Zahlung erhalten.

Wenn es begreiflicherweise auch vorteilhaft wäre, den historischen Entwicklungsgang des schweizerischen Gewerbewesens nach allen Richtungen zu verfolgen, so würde dies aber doch zu weit führen, und für die Gewerbezahlung hat schliesslich nur der gegenwärtige Stand eine Bedeutung.

Alles in allem wäre also dies die fundamentale Vorarbeit; es ist gewissermassen die Feststellung der allgemeinen Lage des Gewerbewesens, auf welche die Gewerbezahlung zu basieren hat. Man könnte vielleicht einwenden, diese Arbeit sei nicht in kurzer Zeit zu bewältigen; wir können aber aus Erfahrung sprechen, dass dies doch möglich ist, indem wir unter schwierigeren Verhältnissen das Armenwesen in der Schweiz in ähnlicher Weise behufs Bearbeitung der in dem grossartigen Massstabe angelegten Erhebung der Armenstatistik studieren mussten.

Erst durch ein solches Studium kann übrigens der Leiter der Gewerbezahlung die Bearbeitung mit Sachverständnis zur Durchführung bringen. Und wenn der Bund nun einmal die grossen finanziellen Mittel, die eine solche Zahlung fordert, zur Verfügung stellt, so wird er auch eine Garantie für die sachverständige Bearbeitung verlangen. Setzt der Bund also noch relativ kleine Mittel für „Vorarbeiten“ aus, so hat er die Versicherung, dass die nachherige, mit grossem Geldaufwand vorgenommene Erhebung nicht eine verfehlte wird. Es kann dann also nicht, wie schon bei ausländischen derartigen Erhebungen vorgekommen, eintreffen, dass das Material unbearbeitet bleiben muss, oder dass die Bearbeitung nicht über einen kostspieligen blossen Versuch hinauskommt, oder dass schliesslich eine dem Zweck gar nicht mehr entsprechende Publikation entsteht. Der Einwand, dass es heutzutage unmöglich sei, eine Erhebung zu veranstalten, deren Material nicht bearbeitungswürdig ist, widerlegt sich durch die Tatsache, dass über ein verhältnismässig einfacheres Gebiet als das Gewerbewesen, nämlich die freiwillige Armenpflege, pro Verwaltungsjahr 1890 eine erste Erhebung, pro 1896 eine zweite mit gleichem und eine dritte mit bedeutend reduziertem Frageschema gemacht wurden, die gerade

mangels gründlicher Vorstudien zu keiner Bearbeitung kommen können.

## 2. Aufstellung

- a) eines einfachen, einwandfreien Schemas der Gliederung der Erwerbstätigkeit, nebst einem alphabetischen Verzeichnis aller Benennungen für die Arbeitsarten in den Erwerbsbranchen;
- b) eines Verzeichnisses der charakteristischen Werkvorrichtungen für Gewerbebranchen;
- c) eines vorläufigen gemeindeweisen Verzeichnisses der Anzahl der in die Zählung fallenden Betriebe und der darin beschäftigten Personen.

Das sub a) aufgeführte Schema würde als Hauptabteilungen die eingangserwähnten fünf Haupterwerbsrichtungen enthalten. Innerhalb jeder dieser Richtungen würden die einzelnen Erwerbsbranchen in Erwerbsgruppen zusammengefasst. Für hervorragende Erwerbsbranchen wird man vielleicht auch noch die Spezialitäten ausscheiden müssen. Die Einrubrizierung der Branchen hat im allgemeinen wohl nach der in der Wissenschaft gebräuchlichen Art zu erfolgen; doch muss der Behandlung der Branchen von seiten der Staatsverwaltung und der legislativen Behörden volle Rücksicht getragen werden, denn sonst würde eine Zählung dem Staat gegenüber den Zweck nie erfüllen. Diesem Umstand mag es auch zuzuschreiben sein, dass die von Bertillon gemachte Anregung zu einem internationalen Erwerbsgliederungsschema bis jetzt nicht verwirklicht wurde. Bei uns kann z. B. die Käserei aus folgenden zwingenden Gründen nicht zu „Gewerbe und Industrie“ gezählt werden: Sowohl der Bund wie die Kantone verausgaben die Subventionen für das milchwirtschaftliche Bildungswesen unter dem Titel „Landwirtschaft“; die eidgenössische milchwirtschaftliche Versuchsstation ist dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement unterstellt; die Milchwirtschaft ist als Lehrfach am eidgenössischen Polytechnikum der landwirtschaftlichen Abteilung eingeordnet; die Molkereischulen werden als landwirtschaftliche Fachschulen behandelt; die Käsereiprodukte werden an den landwirtschaftlichen Ausstellungen, beziehungsweise bei den Landesausstellungen, in den landwirtschaftlichen Abteilungen aufgeführt; die Milchprodukte (namentlich Käse) bilden in der Handelspolitik landwirtschaftliche Positionen; die beruflichen Organisationen gehören dem Bauernverband und nicht dem Gewerbeverein an etc. Im Schema sind die bei uns in der Schrift der drei Landessprachen gebräuchlichen Benennungen anzuwenden. Alle deutschen, französischen, italienischen, eventuell auch romanischen Benennungen für Arbeiten in den verschiedenen Berufsarten sind im Anhang des Schemas in alphabetischer Reihenfolge, unter Hinweis auf die Erwerbsbranche in der Gliederung, aufzu-

führen. Für die Zusammenstellung dieses Berufsverzeichnisses wird man in erster Linie die schweizerischen Wörterbücher (auch das Idiotikon), die Angaben der Volkszählung, die Berichte der Fachvereine u. s. w. benutzen müssen und dann je einen Probeabzug den grössern Berufsverbänden zur Ergänzung unterbreiten. Hiermit würde man nicht nur für die statistischen Arbeiten über die Erwerbstätigkeit, sondern für alle statistischen Arbeiten in der Schweiz, in welchen der Erwerb oder der Beruf überhaupt berührt wird, eine einheitliche Basis schaffen. — Für das sub b) erwähnte Verzeichnis, betreffend die charakteristischen Werkvorrichtungen, wird der Leiter der Gewerbezahlung die besten Anhaltspunkte in den Lehrwerkstätten und Fachschulen erhalten und darf er ja nicht etwa bloss die diesbezüglichen ausländischen Verzeichnisse kopieren. Es ist auch wünschenswert, dass der Leiter die Werkvorrichtungen selbst in Augenschein nimmt, damit er nicht etwa Maschinen mit Werkzeug oder Werkzeug mit Maschinen verwechselt; nötigenfalls wird er deshalb Etablissements besuchen müssen, wofür ihm ein Reisekredit zu eröffnen ist. Dieser Kredit könnte auch dazu verwendet werden, in ausländischen statistischen Bureaux sich über die Organisationen bei Gewerbezahlungen zu informieren, nicht um diese ohne weiteres nachzuahmen, sondern um allfällige, Zeit und Geld ersparende Vorteile für die Erhebung und Bearbeitung kennen zu lernen. — Zur Aufnahme des Etats der in die Zählung fallenden Betriebe müssen von den politischen Gemeinden Listen über die innerhalb des Gemeindegebiets sich vorfindenden bezüglichen Betriebe und die ungefähre Zahl der darin beschäftigten Personen angefertigt und aus diesen Listen nach einem einfachen Formular eine summarische Zusammenstellung (Total Betriebe — Total Personal) zu handen des eidgenössischen statistischen Bureaus gemacht werden. Die Listen, welche wenigstens drei Monate vor dem Zähltag zu erstellen sind, verbleiben in den Gemeindekanzleien; alle bis zum Zähltag vorkommenden, den Kanzleien zur Kenntnis gelangenden Mutationen sind in denselben anzumerken, damit jede Gemeinde für die Zählung eine Stammkontrolle besitzt. An Hand dieser Listen können die Gemeinden die Zählkreiseinteilungen treffen, die Zählpapiere dann gründlich vorbereiten und die von den Zählbeamten abgelieferten Formulare kontrollieren. Die Anfertigung derselben erfolgt auf Grund der Niederlassungskontrollen und Steuerregister, und grössere Gemeinden werden dafür auch die Adressbücher, Handelsregister und dergleichen herbeiziehen müssen. Für Betriebe, für welche die ungefähre Zahl der beschäftigten Personen in der Gemeindekanzlei nicht bekannt ist, was ausnahmsweise in

grössern Gemeinden der Fall sein dürfte, können durch die Polizeiorgane, für hausindustrielle Betriebe der Textilbranchen durch die Fergger leicht die nötigen Aufschlüsse eingezogen werden. Übrigens sind die unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz stehenden Betriebe gehalten, nach bundesrätlich aufgestelltem Formular ein Arbeiterverzeichnis zu führen, so dass von diesen ohne Mühe sofort Auskunft gegeben werden könnte. Gegenwärtig mag die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissements zirka 6100, die Zahl der darin beschäftigten Personen zirka 250,000 betragen. Das eidgenössische statistische Bureau wird den Gemeinden für Erstellung der Listen eine kurze Wegleitung, in welcher besonders auch die in die Zählung fallenden Erwerbsbranchen aufzuführen sind, geben müssen. Die Berichterstattungen an dieses Bureau haben den Zweck, dass der Bedarf an Erhebungspapieren in den drei Landessprachen ermessen werden kann, und dass man einen Überblick über den Umfang der Erhebung zur Feststellung der Zahl des Bearbeitungspersonals, der mutmasslichen Kosten der Erhebung und Bearbeitung etc. erhält. Damit sich auch die Bezirks- und Kantonsbehörden orientieren können, hat die Berichterstattung der Gemeinden an die Bezirke zu erfolgen; die Bezirksbeamten ihrerseits fertigen eine gemeindeweise Zusammenstellung aus, behalten die Gemeindeberichte zum eigenen Gebrauch zurück und senden jene Zusammenstellung der Kantonsbehörde zur Kenntnisnahme und Weiterbeförderung an das eidgenössische statistische Bureau zu. Diese vorgängige Orientierung scheint auf den ersten Blick etwas schwerfällig zu sein; es ist dies aber doch die einfachste, sicherste und billigste Art, die notwendigen Anhaltspunkte für die Zählung zu erhalten. Man hat behufs der Orientierung auch eine reduzierte Volkszählung vorgeschlagen; damit dieselbe ihren Zweck erfüllen könnte, müsste man aber schon Fragen nach Art der Erwerbstätigkeit und Stellung in einem Erwerbsbetrieb aufnehmen, und das umfangreiche Material müsste auch bearbeitet werden. Die Kosten für diese Volkszählung würden voraussichtlich so gross sein, dass man schliesslich von der Vornahme der Gewerbezahlung selbst absehen könnte. Durch die Volkszählung würde man übrigens nicht einmal sämtliche Betriebe herausfinden, indem eine ganze Reihe, und zwar von den grössern und grössten, nicht physischen, sondern juridischen Personen angehören. Endlich würden die Gemeindebehörden ihrerseits durch eine vorgängige Volkszählung keine greifbaren Anhaltspunkte für die Gewerbezahlung erhalten.

3. Ausarbeitung eines Exposés für die Gewerbezahlung. In diesem Exposé soll der bis in jedes Detail ausgearbeitete Plan für die Arbeit besprochen und allseitig begründet werden. Die Benennungen der Rubri-

ken in den vorgeschlagenen Tabellen sollen kurz und so verständlich, dass keine andere Auslegung als die bezweckte zulässig ist, gefasst sein. Die Anordnung der Tabellen ist derart zu treffen, dass sie ein- oder doppelseitig in ein handliches Quartformat passen. Den Rubriken innerhalb einer Tabelle, sowie der Reihenfolge der verschiedenen Tabellen muss ein bestimmtes System zu Grunde liegen, und zur Wegleitung durch dieses System sind die Tabellen mit deutlichen Überschriften zu versehen. Für das System ist folgendes zu beobachten: Zur Erleichterung der Benutzung der Arbeit, und um jedermann ein Verständnis für dieselbe zu bieten, sollen die Tabellen allmählich tiefer in die Materie einführen; es ist also zunächst eine allgemeine, nur auf die Hauptmomente der Zählung gehende Übersicht zu geben. Die Hauptmomente werden dann nachfolgend je nach ihrer Bedeutung weiter ausgeführt, und schliesslich werden auch noch die speziellen Verhältnisse, welche bei der Zählung berücksichtigt sind, zur Darstellung kommen. Zur Veranschaulichung könnten in Beilagen gewisse Resultate auch graphisch oder kartographisch dargestellt werden, was auch schon durch das Exposé abgeklärt werden muss. Die nötigen Erläuterungen für den Tabellenteil und event. Beilagen sind in einem kurzgefassten Texte im Anschluss an den Vorbericht für die Zählung zu geben. Im Vorbericht ist der Gang der Erhebung und Bearbeitung im Interesse späterer derartiger Arbeiten zu skizzieren.— Abgesehen von dem Vorteil, dass den Interessentkreisen die ganze Anlage der Publikation zum voraus gezeigt werden kann und diese danach zu ermessen vermögen, ob das Werk ihnen in der vorgeschlagenen Form zu dienen im stande ist, und abgesehen davon, dass das Werk auf diese Weise auch im gleichen Sinn, wie die Erhebung erfolgte, bearbeitet wird, liegt im oben beschriebenen Verfahren noch der eminente Vorzug, dass der Umfang des Tabellenteils ganz genau, derjenige des Textteils (Vorbericht und Erläuterungen) annähernd berechnet und auf Grund dieser Berechnung ein Kostendevis für die Drucklegung gemacht werden kann. Da die Erhebungsformulare auf die Tabellen basieren, bringt dies eine Erleichterung für die Bearbeitung, indem die Reihenfolge der Fragen in der Betriebsliste und Personalkarte im allgemeinen mit der Tabellenanlage übereinstimmen wird. Ein fernerer Vorteil liegt darin, dass keine solche Fragen gestellt werden, deren Beantwortungen keiner Bearbeitung wert sind, und dass das Einholen von Informationen auf ein Minimum reduziert werden kann. Auch werden dadurch vorgängige Probeerhebungen überflüssig, weil in den Erhebungspapieren nur solche Fragen enthalten sind, die, wenn überhaupt zutreffend, von jedermann richtig verstanden und beantwortet werden können.

Probeerhebungen wären höchstens angezeigt, um er-messen zu können, ob die Instruktionen genügen; von denjenigen, welche das Exposé studiert haben, darf man es als selbstverständlich annehmen, dass sie ohne spezielle Instruktion ein Frageschema auszufüllen vermögen. Die Probeerhebungen jener Art müssten also von bei den Vorarbeiten Unbeteiligten gemacht werden. Anders läge es, wenn die Vorarbeiten ausschliesslich in der Aufstellung eines Frageschemas, bei welcher verschiedene Persönlichkeiten mitgewirkt und jede derselben Fragen formuliert hat, bestanden haben würden; dann müsste man allerdings zuerst probieren, ob sich ein solches Schema in der Praxis bewähren würde. — Das Exposé sollte im Druck (deutsch und französisch) den Behörden und Interessenten übergeben werden, damit sie Gelegenheit haben, noch allfällige Änderungen anbringen zu lassen. Auf jeden Fall wäre es angezeigt, dasselbe in einer von der Bundesbehörde einzuberufenden Versammlung von Fachleuten besprechen zu lassen und in einer weiteren Versammlung von Vertretern der Kantons- und Bundesbehörden auch die Ansichten von dieser Seite einzuvernehmen.

Durch das Vorgehen in diesem Sinne müsste aus der „Gewerbe-zählung“ ein solches Werk entstehen, das jeder Kritik standhalten kann.

#### IV. Der Arbeitsplan und die Erhebungspapiere.

Wie wir im vorigen Abschnitt nachgewiesen haben, ist es erst nach einlässlichem Studium möglich, über diese Punkte bestimmte Vorschläge zu bringen. Da es uns an Zeit fehlt, diese Studien zu machen, und uns übrigens auch das erforderliche Schriftenmaterial nicht zur Verfügung steht, müssen wir uns hier auf eine bloss problematische Darlegung beschränken.

Vorerst müssen wir die Präsuppositionen für den Arbeitsplan einer Gewerbe-zählung nach unserer persönlichen Ansicht klarlegen; für die definitiven Grundsätze der Zählung sind in dem hiervor besprochenen Exposé natürlich die erforderlichen Begründungen zu geben.

1. Gegenstand der Zählung sind die handwerks-mässigen, die haus- und die fabrikindustriellen Betriebe, welche einen festen Geschäftssitz haben.

2. In die Erhebung fallen nur solche Momente, die an einem bestimmten Tag *gezählt* werden können.

3. Die Gewerbe-zählung eröffnet eine Serie von statistischen Arbeiten über die Erwerbstätigkeit der Schweiz (es können folgen: eine Enquete über das Gewerbewesen, eine Statistik über die Landwirtschafts-

betriebe, eine Statistik über die Fremdenindustrie etc. etc.).

4. Die Branchen der Haupterwerbsrichtung „Gewerbe und Industrie“ werden in folgende zehn Gewerbetruppen klassifiziert: 1. Baugewerbe; 2. Bearbeitung der Steine und Erden; 3. Metallbearbeitung; 4. Holzbearbeitung; 5. Papier-, Leder- und Kautschukbearbeitung; 6. Chemische Industrie; 7. Polygraphische Gewerbe; 8. Textilindustrie; 9. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe; 10. Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln. Bei 2—4 sind diejenigen Gewerbe ausgeschlossen, welche zur 1. Gruppe gezählt werden müssen.

5. In jeder der „zehn Gewerbe-gruppen“ sind bloss die wichtigeren „Gewerbe-branchen“ detaillierter zu behandeln und nur für diese die charakteristischen Werk-vorrichtungen angeben zu lassen; dagegen sind in den allgemein-schweizerischen Übersichten für einzelne Gewerbe-branchen, z. B. die Uhrenindustrie und die Sticke-rei, auch Spezialitäten aufzuführen.

6. Die Gewerbe-zählung hat die Verhältnisse, wie sie faktisch bestehen, darzustellen, und es sind somit nicht durch Aufstellung von starren Normen erkünstelte Ausscheidungen zu treffen, durch welche das Bild der Wirklichkeit gestört wird (z. B. durch Trennung von absolut unausscheidbaren Branchen in einem Gesamtbetriebe, durch absolute Klassifizierung der Betriebe in „Haupt-“ und „Nebenbetriebe“ einerseits und „Gross-“, „Mittel-“ und „Kleinbetriebe“ andererseits etc.).

7. Für jeden Einzelbetrieb (auch wenn solcher zu einem Gesamtbetrieb gehört) ist eine sogenannte „Betriebsliste“, für das technische Personal „Personal-karten“ vorgesehen.

##### a. Der Arbeitsplan.

Die Publikation der „Gewerbe-zählung“, welche als I. Band der „Statistische Untersuchungen über das Erwerbswesen in der Schweiz“ erscheint, umfasst:

##### Vorbericht.

Derselbe (besonders paginiert) soll eine kurze Beschreibung über den Gang der Vorarbeiten, der Erhebung und der Bearbeitung geben; es ist namentlich alles dasjenige aufzuzeichnen, was für eine zweite Gewerbe-zählung von Nutzen sein kann.

##### I. Textteil.

Hier werden alle nötigen Erläuterungen zu den gefundenen Resultaten der Zählung gegeben, aus den Ergebnissen die Schlussfolgerungen gezogen und aus den Zahlen die Nutzenanwendungen für die Praxis abgeleitet. Die Lage des Gewerbewesens im allgemeinen,

wie sie durch die Vorstudien zur Anhandnahme der Zählung sowohl nach wirtschaftlichen, als nach sozialpolitischen Beziehungen ermittelt wurde, bildet den Ausgangspunkt zu diesen Betrachtungen.

**II. Tabellenteil.**

Die Tabellen, sämtliche doppelseitig, sind in ein Quartformat eingepasst. In den nachfolgenden Ta-

bellen sind bloss Rubriken für die absoluten Zahlen vorgesehen; relative Ziffern, die für einzelne Resultate zur besseren Veranschaulichung und zum Vergleiche gegeben werden müssen, können in leicht einzuschaltenden Rubriken zusammengestellt oder, was vielleicht noch besser wäre, in den textlichen Betrachtungen verwendet werden.

*Einführungs-Tabelle.*

**Allgemeine Übersicht über die Gewerbebetriebe in der Schweiz.**

Schweiz 1.

Gewerbegruppen Gewerbebranchen Spezialitäten	Gesamt- zahl der Betriebe	Zahl der im Handels- register eingetragenen Betriebe	Hauptbetriebsarten			Betriebs-Inhaber										Betriebs- Personal	
			Hand- werks- Betrieb	Haus- indus- trieller Betrieb	Fabrik- betrieb	Einzelpersonen		Juridische Personen								Geschäftsleiter	
						Männ- lich	Weib- lich	Einfache Gesell- schaften	Kollektiv- Gesell- schaften	Komman- dit- Gesell- schaften	Aktien- Gesell- schaften	Genossen- schaften und Vereine	Ge- mein- den	Staat	Männ- lich	Weib- lich	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
L. Baugewerbe . . . 1. ....																	

**Allgemeine Übersicht über die Gewerbebetriebe in der Schweiz. (Fortsetzung.)**

Betriebs-Personal							Still- stehende Betriebe ohne ange- stelltes Personal	Betriebs-Motoren										Ord- nungs- Num- mer
Spezielles kaufmännisches Personal		Technisches Personal		Hülf- und Dienstpersonal		Total Personen		Wasser		Dampf		Elektrizität		Weitere		Total		
Männ- lich	Weib- lich	Männ- lich	Weib- lich	Männ- lich	Weib- lich			Zahl der Motoren	Pferde- kräfte									
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

In dieser Tabelle finden sich die wichtigsten Resultate aus den Betriebslisten zusammengestellt.



Die Gewerbebetriebe.

Tabelle 1.

sowie zu den Gewerbegruppen und -branchen.

Schweiz 1.

Arten										Umfang der Betriebe nach Massgabe des Personals und der Motoren										Ordnungsnummer	
Fabrikmässige Betriebe										Alleinbetriebe		Gehülfenbetriebe									
Total	Eigentliche Fabriketablissemamente					Weitere unter dem Fabrikgesetz stehende Betriebe				ohne Motoren	mit Motoren	mit 1—5 technischen Arbeitern		mit 6—10 technischen Arbeitern		mit 11 und mehr technischen Arbeitern, dabei keine jugendliche		mit 11 und mehr technischen Arbeitern, dabei auch jugendliche			
	Geschlossene Betriebe	2 oder mehrere Betriebe umfassend			Geschlossene Betriebe	2 oder mehrere Betriebe umfassend			ohne Motoren			mit Motoren	ohne Motoren	mit Motoren	ohne Motoren	mit Motoren	ohne Motoren	mit Motoren	ohne Motoren		mit Motoren
		Hauptbetriebe	Filialen etc.	Hausindustriell beschäftigte Betriebe		Hauptbetriebe	Filialen etc.	Hausindustriell beschäftigte Betriebe													
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38		

welche von den eidgenössischen Fabrikinspektoren erhältlich sein werden, mit Leichtigkeit durchführen. von einem oder mehreren weiteren Gewerbe-Betrieben derselben Branche (Hauptbetrieb oder Filiale) oder beziehungsweise Heim-Betriebe regelmässig beschäftigt. Die Einteilung der Gehülfenbetriebe nach Personal

Tabelle 2.

einzelnen Bezirken.

Zürich bis Bern I.

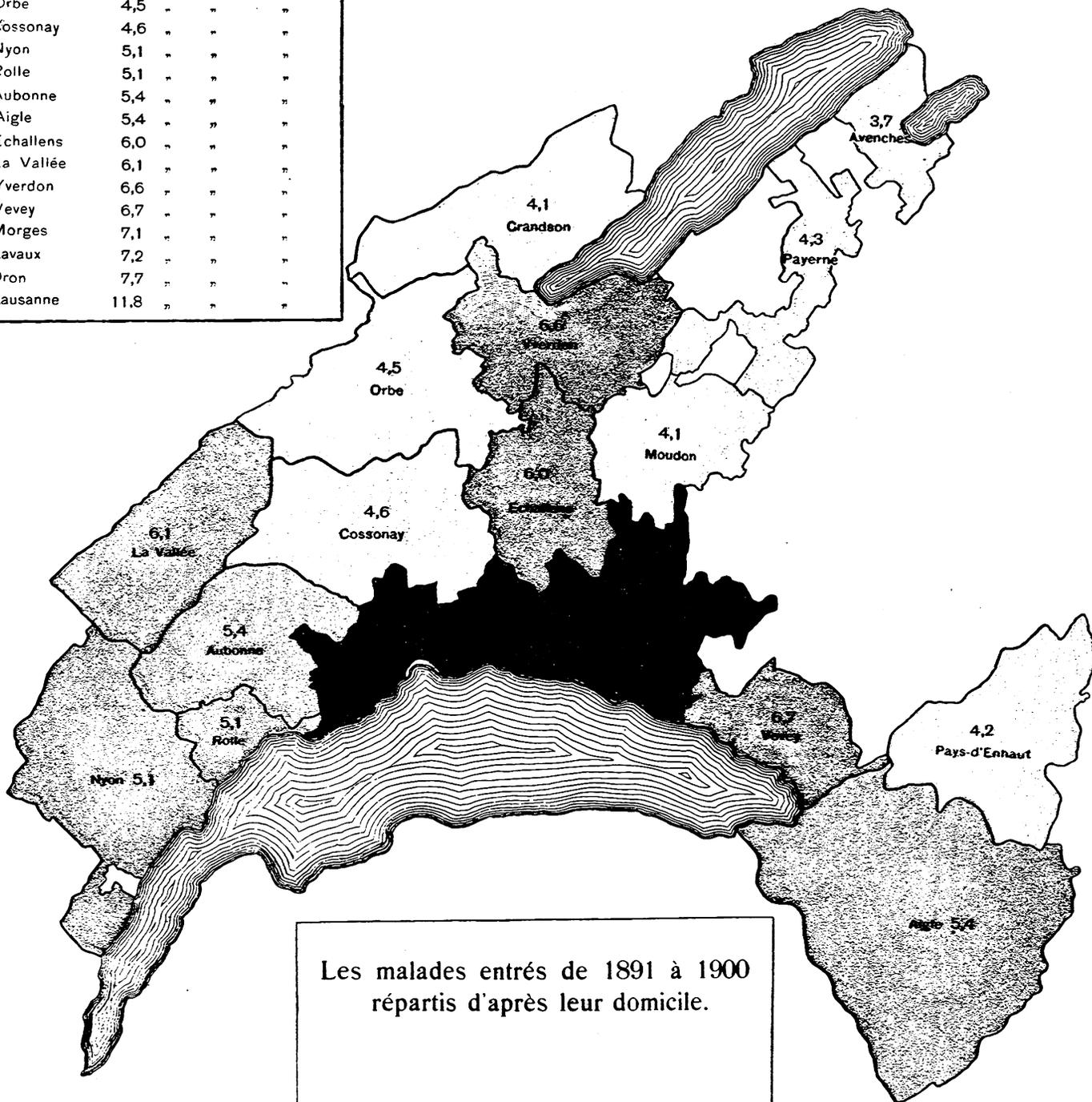
Arten										Umfang der Betriebe nach Massgabe des Personals und der Motoren										Ordnungsnummer	
Fabrikmässige Betriebe										Alleinbetriebe		Gehülfenbetriebe									
Total	Eigentliche Fabriketablissemamente					Weitere unter dem Fabrikgesetz stehende Betriebe				ohne Motoren	mit Motoren	mit 1—5 technischen Arbeitern		mit 6—10 technischen Arbeitern		mit 11 und mehr technischen Arbeitern, dabei keine jugendliche		mit 11 und mehr technischen Arbeitern, dabei auch jugendliche			
	Geschlossene Betriebe	2 oder mehrere Betriebe umfassend			Geschlossene Betriebe	2 oder mehrere Betriebe umfassend			ohne Motoren			mit Motoren	ohne Motoren	mit Motoren	ohne Motoren	mit Motoren	ohne Motoren	mit Motoren	ohne Motoren		mit Motoren
		Hauptbetriebe	Filialen etc.	Hausindustriell beschäftigte Betriebe		Hauptbetriebe	Filialen etc.	Hausindustriell beschäftigte Betriebe													
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38		



**Moyenne annuelle  
de 1891 à 1900.**

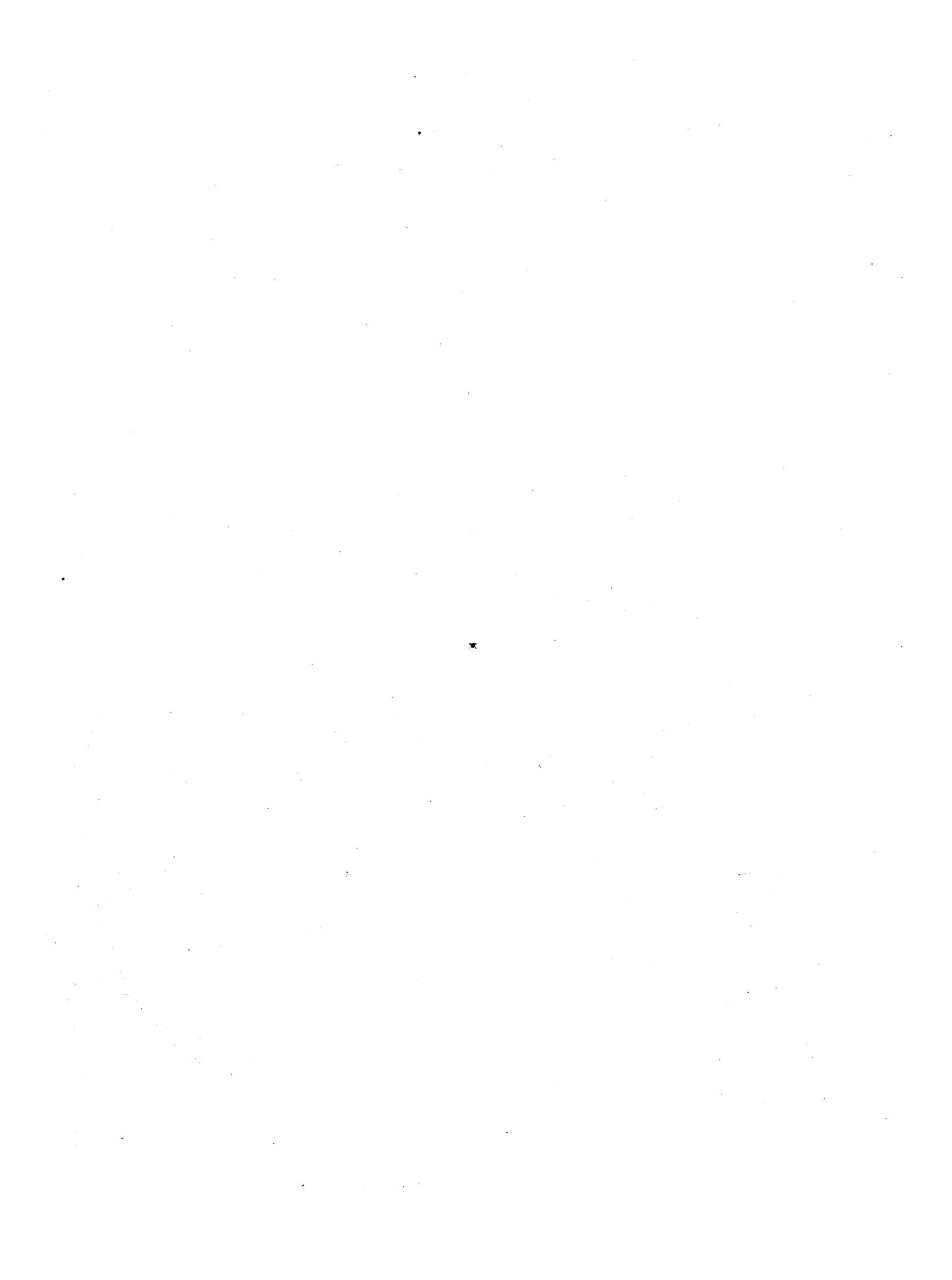
Avenches	3,7	sur 10,000 bourgeois.
Grandson	4,1	" " "
Moudon	4,1	" " "
Pays-d'Enhaut	4,2	" " "
Payerne	4,3	" " "
Orbe	4,5	" " "
Cossonay	4,6	" " "
Nyon	5,1	" " "
Rolle	5,1	" " "
Aubonne	5,4	" " "
Aigle	5,4	" " "
Echallens	6,0	" " "
La Vallée	6,1	" " "
Yverdon	6,6	" " "
Vevey	6,7	" " "
Morges	7,1	" " "
Lavaux	7,2	" " "
Oron	7,7	" " "
Lausanne	11,8	" " "

**ASILE DE CERY.**



Les malades entrés de 1891 à 1900  
répartis d'après leur domicile.

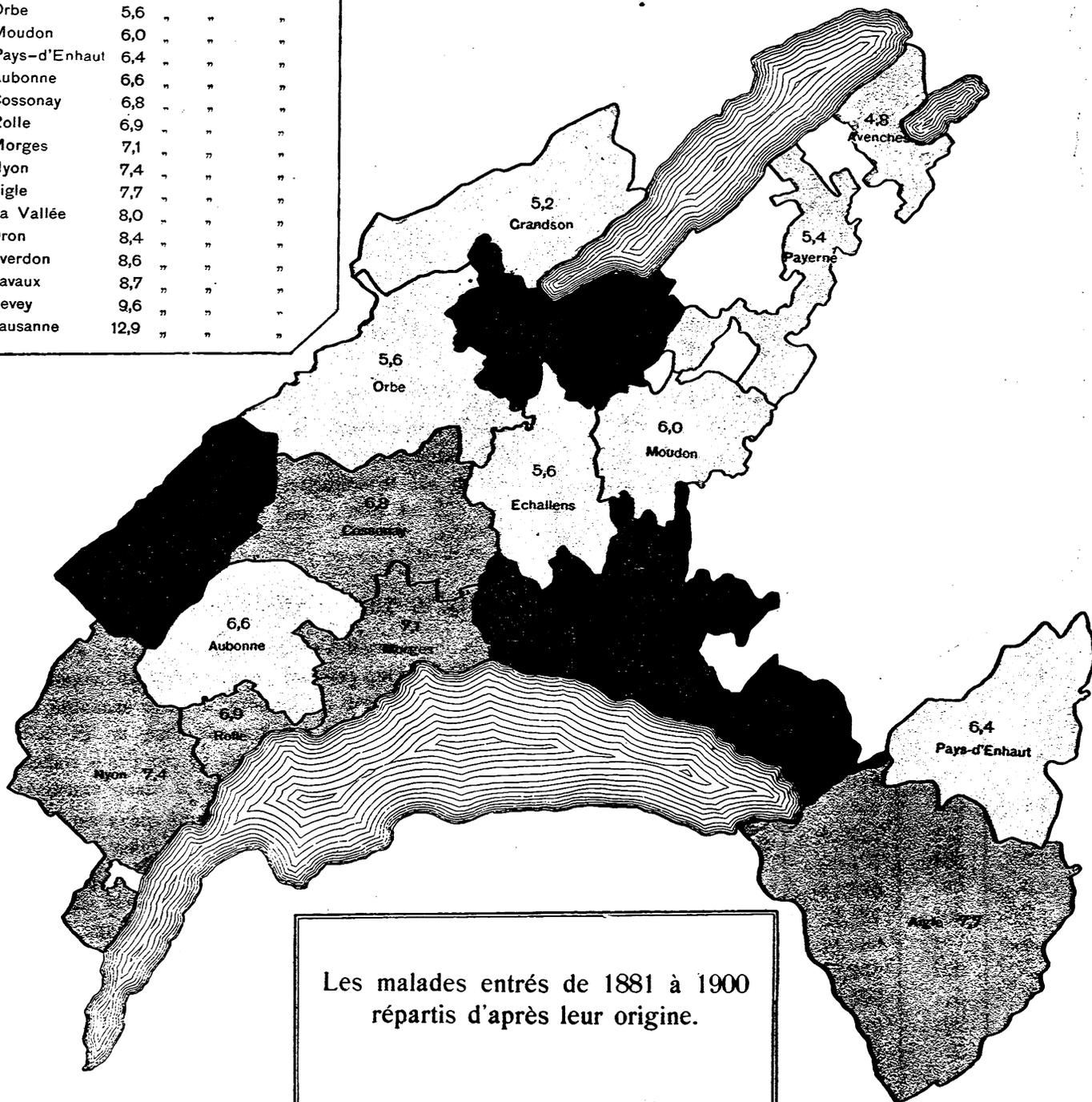
Moyenne annuelle du canton:  
6,8 sur 10,000 habitants.



**Moyenne annuelle  
de 1881 à 1900.**

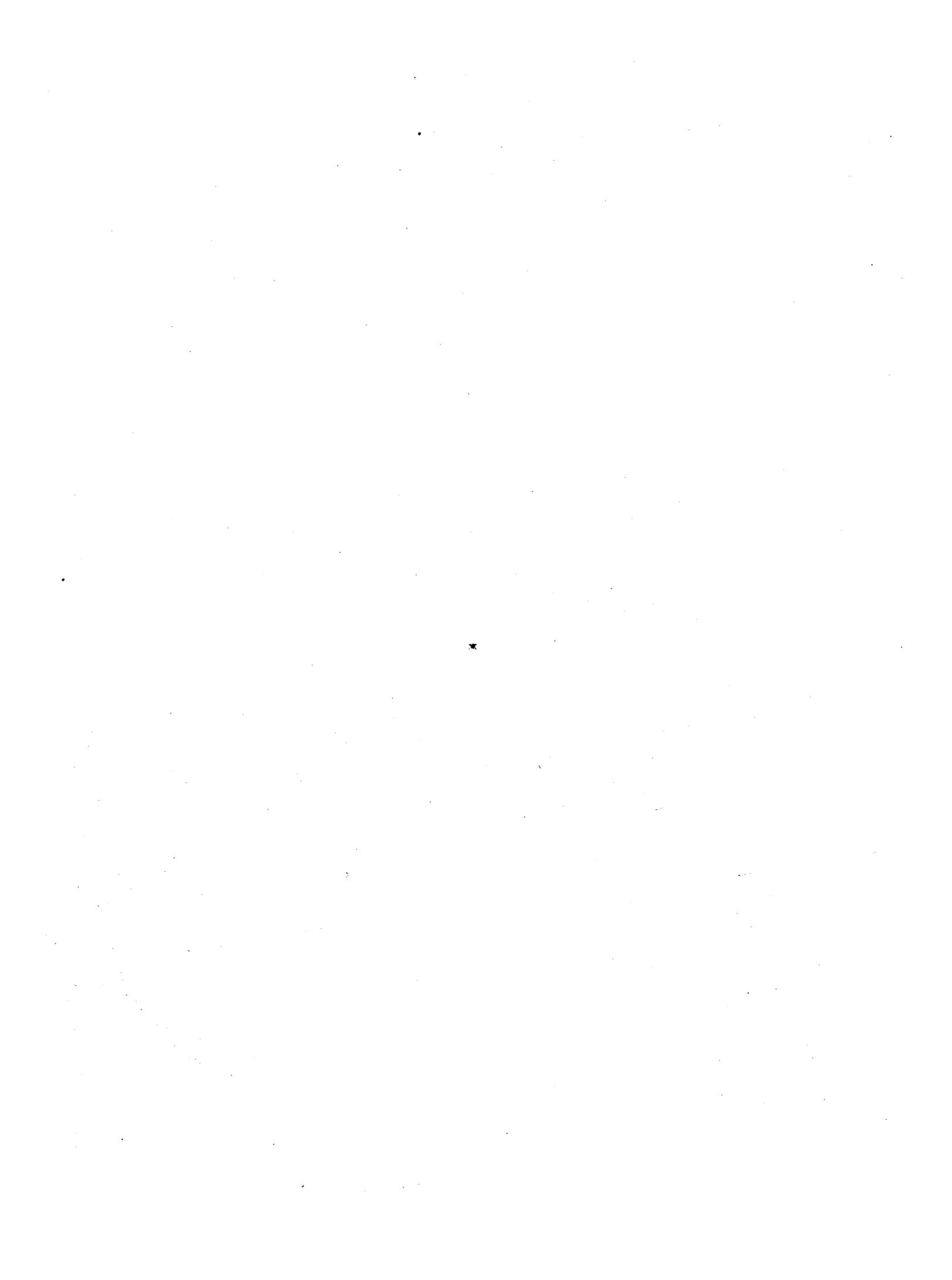
Avenches	4,8 sur 10,000 bourgeois.
Grandson	5,2 " " "
Payerne	5,4 " " "
Echallens	5,6 " " "
Orbe	5,6 " " "
Moudon	6,0 " " "
Pays-d'Enhaut	6,4 " " "
Aubonne	6,6 " " "
Cossonay	6,8 " " "
Rolle	6,9 " " "
Morges	7,1 " " "
Nyon	7,4 " " "
Aigle	7,7 " " "
La Vallée	8,0 " " "
Oron	8,4 " " "
Yverdon	8,6 " " "
Lavaux	8,7 " " "
Vevey	9,6 " " "
Lausanne	12,9 " " "

**ASILE DE CERY.**



Les malades entrés de 1881 à 1900  
répartis d'après leur origine.

Moyenne annuelle du canton:  
7,3 par 10,000 bourgeois résidant en  
Suisse en 1888.



Territorium zur Darstellung gebracht, in Tabelle 1 dagegen nach Gewerbebranchen; beides hat seine geben und die Kosten ganz erheblich vermehren, während man der Praxis und der Wissenschaft damit

Tabelle 3.

nach den politischen Gemeinden.

Zürich 1.

Chemische Industrie				Polygraphische Gewerbe				Textilindustrie				Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe				Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln				Ordnungsnummer
Zahl der Betriebe	Davon sind		Zahl der in den Betrieben stehenden Personen	Zahl der Betriebe	Davon sind		Zahl der in den Betrieben stehenden Personen	Zahl der Betriebe	Davon sind		Zahl der in den Betrieben stehenden Personen	Zahl der Betriebe	Davon sind		Zahl der in den Betrieben stehenden Personen	Zahl der Betriebe	Davon sind		Zahl der in den Betrieben stehenden Personen	
	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe			Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe			Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe			Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe			Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe		
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42

der Zählung enthalten, welche die Gemeinde-, Bezirks- und Kantons-Behörden bei der Durchführung ihrer

Tabelle 4—13.

der Gewerbegruppe „.....“.

Zürich bis Bern 1.

*						*						*						*		
Zahl der Betriebe	Zahl des technischen Personals	Zahl der Motoren	Charakteristische Werk-vorrichtungen		Zahl der Betriebe	Zahl des technischen Personals	Zahl der Motoren	Charakteristische Werk-vorrichtungen		Zahl der Betriebe	Zahl des technischen Personals	Zahl der Motoren	Charakteristische Werk-vorrichtungen		Zahl der Betriebe	Zahl des technischen Personals	Zahl der Motoren	Charakteristische Werk-vorrichtungen		Ordnungsnummer
			Zahl	Zahl																
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42

Branchen bezirkweise durchgeführt werden, als auf einer Doppelseite Platz haben; man könnte es aber je eine besondere Tabelle einzuräumen. Wenn auch in einzelnen Gewerbebranchen keine Motoren verwendet doch die bezüglichen Rubriken der Einheitlichkeit wegen für sämtliche Gewerbebranchen vorgesehen werden. branchen der Schweiz graphische oder kartographische Darstellungen anfertigen.

in den Gewerbebetrieben.

Tabelle 1.

Personal nach den Gewerbegruppen und -branchen.

Schweiz 1.

Technisches Personal								Hülf- und Dienst-Personal						Total					Ordnungsnummer		
Arbeitspersonal								Handwerker und Handlanger	Packer und Fuhrleute		Portier, Nachtwächter etc.		Geschäftsführer	Spezielles kaufmännisches Personal	Technisches Personal	Hülf- und Dienst-Personal	Im gesamten				
Selbst tätige Betriebsinhaber		Mitarbeitende Familienglieder		Eingestellte Arbeiter		Lehrlinge															
Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39

Tabelle 2.

II. 2.

Das Personal in den Betrieben

Kantone Bezirke	Geschäftsführer				Spezielles kaufmännisches Personal								Höheres technisches Personal (Ingenieure, Chemiker, etc.)		Höheres Aufsichts- personal (Werkführer, Fergger etc.)	
	zugleich Betriebs- Inhaber		bestellte Leiter		Repräsentanten, Prokuristen, Buchhalter, Korrespondenten Kassiere, etc.		Laden- personal		Reisende		Lehrlinge					
	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Schweiz																
Zürich																
I. Affoltern																

Wie in der I., so sind auch in dieser II. Abteilung die Tabellen 1 und 2 korrespondierende: die eine be-  
nurt der in den Betrieben tätige Betriebsinhaber, und zwar nach seiner Stellung im Betriebe (Geschäfts-  
branchen ist in der Regel ein besonderes Ladenpersonal vorhanden (Metzgerei etc.), in andern wird ein solches

Tabelle 3.

II. 3.

Das Gesamtpersonal in den

Kantone Bezirke	Baugewerbe					Bearbeitung von Steinen und Erden					Metallbearbeitung					Holzbearbeitung					Papier-, Leder- und Kautschukbearbeitung				
	Personal				Be- triebe	Personal				Be- triebe	Personal				Be- triebe	Personal				Be- triebe	Personal				Be- triebe
	Geschäftsführer	Spezielles kaufmännisches Personal	Technisches Personal	Hilfs- und Dienstpersonal		Geschäftsführer	Spezielles kaufmännisches Personal	Technisches Personal	Hilfs- und Dienstpersonal		Geschäftsführer	Spezielles kaufmännisches Personal	Technisches Personal	Hilfs- und Dienstpersonal		Geschäftsführer	Spezielles kaufmännisches Personal	Technisches Personal	Hilfs- und Dienstpersonal		Geschäftsführer	Spezielles kaufmännisches Personal	Technisches Personal	Hilfs- und Dienstpersonal	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Schweiz																									
Zürich																									
I. Affoltern																									

Das Urmaterial zu dieser, wie zu den beiden vorhergehenden Tabellen findet sich noch in den Betriebs-  
Teil des gesamten in den Gewerbebetrieben stehenden Personals, ein, und diese stützen sich dann auf die

Tabelle 4.

II. 4.

Das technische Personal in den Betrieben der

Gewerbegruppen Gewerbebranchen Spezialitäten	Nach Alter und Geschlecht								Nach Nationalität				Das eigentliche			
	Personen über 18 Jahre				Jugendliche Personen (bis 18. Altersjahr)				Schweizer		Ausländer		Selbst tätige Betriebs-			
	Männliche		Weibliche		Männliche		Weibliche						Handwerker		Haus- industrielle	
	Personen	Be- triebe	Personen	Be- triebe	Personen	Be- triebe	Personen	Be- triebe	Personen	Be- triebe	Personen	Be- triebe	Personen	Be- triebe		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
I. Baugewerbe																
I. ....																

In der eidgenössischen Arbeiterschutzgesetzgebung werden alle in den fabrikmässigen Betrieben beschäf-  
tigte auch für die Gewerbezahlung angenommen werden muss. Auch das 14., das 16. und das 20. Alters-  
betriebe, Schulbesuch in Kantonen mit obligatorischen Fortbildungsschulen, Erreichung der Volljährigkeit und  
der Betriebe hierüber genügenden Aufschluss, und vom andern Teil, namentlich von den hausindustriellen

Tabelle 2.

der einzelnen Bezirke.

Zürich bis Bern 1.

Technisches Personal								Hilfs- und Dienst-Personal						Total					Ordnungsnummer
Arbeitspersonal								Handwerker und Handlanger	Packer und Fuhrleute		Portier, Nachtwächter, etc.		Geschäftsführer	Spezielles kaufmännisches Personal	Technisches Personal	Hilfs- und Dienstpersonal	Im Gesamten		
Selbst tätige Betriebsinhaber		Mitarbeitende Familienglieder		Eingestellte Arbeiter		Lehrlinge													
Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe		
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37

zieht sich auf die Gewerbebranchen, die *andere* auf das Territorium. In den Tabellen II, 1 und 2 fällt führer oder, wie beim Alleinbetrieb, beim technischen Personal, etc.) in Betracht. In verschiedenen Gewerbe durch den „Gewerbehandel“ nötig.

Tabelle 3.

Gewerbegruppen nach Bezirken.

Zürich bis Bern 1.

Chemische Industrie					Polygraphische Gewerbe					Textilindustrie					Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe					Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln					Ordnungsnummer
Personal					Personal					Personal					Personal					Personal					
Geschäftsführer	Spezielles kaufmännisches Personal	Technisches Personal	Hilfs- und Dienstpersonal	Betriebe	Geschäftsführer	Spezielles kaufmännisches Personal	Technisches Personal	Hilfs- und Dienstpersonal	Betriebe	Geschäftsführer	Spezielles kaufmännisches Personal	Technisches Personal	Hilfs- und Dienstpersonal	Betriebe	Geschäftsführer	Spezielles kaufmännisches Personal	Technisches Personal	Hilfs- und Dienstpersonal	Betriebe	Geschäftsführer	Spezielles kaufmännisches Personal	Technisches Personal	Hilfs- und Dienstpersonal	Betriebe	
Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52

listen. Die nachfolgenden Tabellen treten in Details bezüglich dem technischen Personal, als dem wichtigsten Personalkarten.

Tabelle 4.

Schweiz nach Gewerbegruppen und -branchen.

Schweiz 1.

Arbeitspersonal nach Stellung im Betrieb														Das eigentliche Arbeitspersonal, exklusive Lehrlinge, nach Berufslehre						Ordnungsnummer
inhaber		Mitarbeitende Familienglieder				Eingestellte Arbeiter				Lehrlinge				Den gelernten Beruf Ausübende		Nicht den gelernten Beruf Ausübende		Im Betrieb Tätige ohne Berufslehre		
Fabrik-industrielle		In der Hans-industrie		In weiteren Betrieben		Zum Haushalt des Betriebsinhabers gehörend		Ausser dem Haushalt des Betriebsinhabers		Zum Haushalt des Betriebsinhabers gehörend		Ausser dem Haushalt des Betriebsinhabers		Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	
Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

tigten Personen unter dem erfüllten 18. Altersjahr als jugendliche Arbeiter bezeichnet, weshalb diese Altersjahr bilden Altersgrenzen, die im Hinblick auf die Gesetzgebung (Verwendung von Personen im Fabrik- der Handlungsfähigkeit etc.) wichtig sind; allein die Statistik der Fabrikinspektoren gibt über einen Teil Betrieben, würde man kaum ganz zuverlässige Antworten erhalten.

Tabellen 5—14.

II. ....

Das technische Personal in den wichtigeren

Kantone Bezirke	*		*						*						*																	
	Höheres tech- nisches und Aufsichtspersonal		Arbeiter				Lehr- linge	Höheres tech- nisches und Aufsichtspersonal		Arbeiter				Lehr- linge	Höheres tech- nisches und Aufsichtspersonal		Arbeiter				Lehr- linge											
	Männlich	Weiblich	über 18 Jahre		jugend- liche			Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	über 18 Jahre			jugend- liche		Männlich	Weiblich	über 18 Jahre			jugend- liche										
			Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich					Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich			Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
Schweiz Zürich 1. ....																																

Mit diesen Tabellen verhält es sich gleich, wie mit den Tabellen 4—13 der I. Abteilung; es werden hier

Tabelle 15.

Das technische Personal nach Nationalität, nach Benutzung von Versicherungs-  
in den Gewerbe-

II. 15.

Gewerbegruppen Gewerbebranchen Spezialitäten	Nach Nationalität							Nach Benutzung der Sozial- versicherungsgelegenheiten				Nach				
	Schweizerbürger		Bürger anderer europäischer Staaten					Bürger ausser- euro- päischer Staaten	In Kranken- und Unfall- ver- sicherung	In Alters- ver- sicherung	In Arbeits- losenver- sicherung	In Lebens- ver- sicherung	Erwerbsgelegenheit			
	Bürger des betreffen- den Kantons	Bürger anderer Kantone	Reichs- deutsche	Fran- zosen	Ita- liener	öster- reicher und Ungarn	Weitere						aus- schliess- lich in einem Betrieb	in mehreren Ge- werbetrieben und ausserhalb solcher	mit einer Heben- erwerbs- fähigkeit	mit mehreren Heben- erwerbs- fähigkeiten
								14	15	16						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
I. Baugewerbe 1. ....																

Eine der brennendsten Tagesfragen bildet noch immer die Einführung einer Kranken- und Unfall-  
gelöst ist, die Gewerbezahlungen Aufschlüsse darüber geben müssen, wie viele Gewerbetätige die jetzigen

Tabelle 16.

Das technische Personal nach Nationalität, nach Benutzung von Versicherungs-  
in den Bezirken und

II. 16.

Kantone Bezirke Hauptinduszriezentren	Nach Nationalität							Nach Benutzung der Sozial- versicherungsgelegenheiten				Nach				
	Schweizerbürger		Bürger anderer europäischer Staaten					Bürger ausser- euro- päischer Staaten	In Kranken- und Unfall- ver- sicherung	In Alters- ver- sicherung	In Arbeits- losenver- sicherung	In Lebens- ver- sicherung	Erwerbsgelegenheit			
	Bürger des betreffen- den Kantons	Bürger anderer Kantone	Reichs- deutsche	Fran- zosen	Ita- liener	öster- reicher und Ungarn	Weitere						aus- schliess- lich in einem Betrieb	in mehreren Ge- werbetrieben und ausserhalb solcher	mit einer Heben- erwerbs- fähigkeit	mit mehreren Heben- erwerbs- fähigkeiten
								14	15	16						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
Schweiz Zürich																

Diese Tabelle ergänzt die 15<sup>te</sup>. Sie gibt ein Bild, in welchem Masse die Bevölkerung der einzelnen Be-

Beilagen: Kartographische

1. Die Dichtigkeit der Gewerbebetriebe zur Bevölkerung.
2. Die Gewerbe- und Industriezentren nach ihren Hauptbranchen (vereinfachte Industriekarten), mit Ab-

Tabellen 5—14.

Branchen der Gewerbegruppe „.....“.

Zürich bis Bern 1.

*				*				*				*				Ordnungsnummer																
Höheres technisches Aufsichtspersonal		Arbeiter		Lehr- linge	Höheres technisches Aufsichtspersonal		Arbeiter		Lehr- linge	Höheres technisches Aufsichtspersonal		Arbeiter		Lehr- linge																		
Männlich	Weiblich	über 18 Jahre	jugendliche		Männlich	Weiblich	über 18 Jahre	jugendliche		Männlich	Weiblich	über 18 Jahre	jugendliche		Männlich		Weiblich															
		Männlich	Weiblich	Männlich			Weiblich	Männlich	Weiblich			Männlich	Weiblich																			
34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66

die gleichen Gewerbebranchen durchgeführt.

Tabelle 15.

gelegenheiten und nach Erwerbsverhältnissen, sowie das Lehrlingswesen gruppen und -branchen.

Schweiz 1.

Erwerbsverhältnissen						Lehrlingswesen														Total Lehr- linge	Ordnungsnummer			
Erwerbseinkommen						Lehrdauer						Lehrgeld				Lehrlingslohn								
nur für den Erwerbstätigen	für Familien oder Angehörige					Zahl der auf den Gesamt-erwerb Angehörigen	bis zwei Jahre		2—3 Jahre		3 und mehr Jahre		Ohne solches		Mit solchem		während der ganzen Lehrzeit		während eines Teils der Lehrzeit			ohne solchen		
	als einziger Erwerbender	Zahl der auf den Erwerb Angehörigen	als Haupt-erwerbender	als Mit-erwerbender			Männliche Personen	Weibliche Personen	Männliche Personen	Weibliche Personen	Männliche Personen			Weibliche Personen	Männliche Personen	Weibliche Personen								
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	

versicherung für die arbeitenden Volksschichten durch den Bund, und daher wird, solange die Frage nicht Versicherungsgelegenheiten benutzen.

Tabelle 16.

gelegenheiten und nach Erwerbsverhältnissen, sowie das Lehrlingswesen Hauptindustriезentren.

Zürich bis Bern 1.

Erwerbsverhältnissen						Lehrlingswesen														Total Lehr- linge	Ordnungsnummer			
Erwerbseinkommen						Lehrdauer						Lehrgeld				Lehrlingslohn								
nur für den Erwerbstätigen	für Familien oder Angehörige					Zahl der auf den Gesamt-erwerb Angehörigen	bis zwei Jahre		2—3 Jahre		3 und mehr Jahre		Ohne solches		Mit solchem		während der ganzen Lehrzeit		während eines Teils der Lehrzeit			ohne solchen		
	als einziger Erwerbender	Zahl der auf den Erwerb Angehörigen	als Haupt-erwerbender	als Mit-erwerbender			Männliche Personen	Weibliche Personen	Männliche Personen	Weibliche Personen	Männliche Personen			Weibliche Personen	Männliche Personen	Weibliche Personen								
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	

zirke auf die aus der Gewerbetätigkeit fließenden Existenzmittel angewiesen ist.

Darstellungen.

grenzung der Fabrikinspektoratsgebiete.

### Vergleich.

Für die I. schweizer. Gewerbezahlung kommt einzig der Vergleich mit ausländischen Zählungen in Betracht, von welchem wir jedoch noch absehen wollen.

\* \* \*

Nach dem vorliegenden Arbeitsplan würde die Publikation umfassen:

	Druckbogen
1. Vorbericht . . . . .	2
2. Text zum Tabellenteil . . . . .	4
3. Fünf nach dem Gliederungsschema der Gewerbebetriebe durchgeführte Tabellen, à 5 Doppelseiten (bei Einschluss von Spezialitäten) . . . . .	6 1/4
4. Dreiundzwanzig nach der Bezirkseinteilung durchgeführte Tabellen, à 6 Doppelseiten (bei Einschluss der solothurn. Oberamteien und der bündn. Kreise) . . . . .	34 2/4
5. Eine nach der Gemeindeeinteilung durchgeführte Tabelle . . . . .	21
6. Eine nach Bezirken und Industriezentren durchgeführte Tabelle (5 + 1 Doppelseiten) . . . . .	1 2/4
	69 1/4

Also: 1 Quartband von 554 Seiten.

### b. Die Erhebungspapiere.

Die Instruktion zur Ausfüllung der Erhebungspapiere kann auf zwei Arten gegeben werden:

- a) in Verbindung mit der Fragestellung selbst,
- b) als besondere Zugabe.

Die erstere Art hat die Vorteile, dass die Erläuterungen bei der Ausfüllung wirklich gelesen werden; wir haben deshalb diese Art vorgesehen.

Die Erhebungspapiere bestehen aus:

- Betriebsliste;
- Personalkarte;
- Tabellen für die Gemeinde-, Bezirks- und Kantons-Zusammenzüge.

#### 1. Die Betriebsliste.

Die Betriebsliste umfasst ein Folio-Blatt, das, wenn zusammengefaltet, auf der äusseren Seite vorn orientierende Angaben enthält, welche im wesentlichen die Gemeindeganzleien nach ihren Stammkontrollen, an Hand des Gewerbe-Gliederungsschemas u. s. w., bei Vorbereitung der Papiere und Zuteilung an die Zählbeamten zu machen haben, und hinten das Verzeichnis der charakteristischen Werkvorrichtungen der in Frage kommenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführter Gewerbebranchen aufweist.

Die Form ist deshalb so gewählt worden, dass die Betriebslisten nach Bezirken und Gewerbebranchen mit Leichtigkeit sortiert und dass die dem nämlichen Inhaber zugehörenden Einzelbetriebe ohne grosse Mühe zusammengestellt werden können.

Wie für die Betriebsliste, so ist auch für die Personalkarte die Fragestellung derart formuliert, dass

die Fragen mit Worten oder Zahlen, und nicht bloss mit Durch- oder Unterstreichen zu beantworten ist; das System mit Unterstreichen bewährt sich nicht, indem es nur zu oft vorkommt, dass aus Flüchtigkeit Nicht-Zutreffendes unterstrichen wird und der Fehler dann stehen bleibt.

Die Personalkarten erleichtern sowohl die Erhebung, wie die Bearbeitung. Die Aufnahme der Individualfragen in die Betriebsliste würde diese Liste im Hinblick auf die verschiedenen Grössen der Betriebe nicht nur überladen, sondern auch die Übersichtlichkeit derselben beeinträchtigen, und man könnte schliesslich gezwungen sein, für die richtige Bearbeitung nachträglich mit grossem Zeitaufwand doch noch Karten an Hand der Betriebslisten anzufertigen.

### 3. Die Tabellen für die Zusammenstellungen der Gemeinde-, Bezirks- und Kantons-Behörden.

Wird hiefür, neben einer Aufrüstungstabelle für die Gemeinden, die Tabelle I. 3 des Arbeitsplanes ausgegeben, so kann man die Zusammenstellungen der Bezirks- und Kantonsbehörden sofort nach Eingang des Erhebungsmaterials als „Vorläufige Publikation der Ergebnisse der Gewerbezahlung“ veröffentlichen, den Satz aber für die definitive Ausgabe stehen lassen; damit es keine Umstellungen für die definitive Publikation erfordert, haben sich die Bezirks- und Kantonsbehörden an das Verzeichnis betreffend „Die obligatorische Schreibweise der Namen der schweizerischen politischen Gemeinden für die Bundesverwaltung vom Jahre 1902“ zu halten. Der Tabelle ist eine Instruktion betreffend Verrechnungen innerhalb der Gewerbegruppen einerseits und innerhalb eines Bezirkes oder Kantons andererseits beizugeben, sofern man in den Zusammenzügen, statt einfach die Einzel-, die Gesamtbetriebe zur Darstellung bringen, also die je einen Gesamtbetrieb bildenden gewerblichen Einzelbetriebe zusammenzählen will.

\* \* \*

Man könnte nun an einem Beispiel auch den andern Weg zur Vornahme einer Gewerbezahlung illustrieren: Aufstellung eines Frageschemas ohne jede Rücksicht auf die spätere Bearbeitung. Da es aber zur Aufstellung eines solchen Schemas der Mitwirkung verschiedener Personen bedarf, sind wir nicht im Falle, die Sache zu exemplifizieren. Lösen wir jedoch unsere vorn aufgestellten Erhebungspapiere vom Arbeitsplan ab und stellen wir uns vor, die Einrichtung der Tabellen für die Publikation erfolge erst nach der Erhebung, so könnte ein Bearbeiter aus den verhältnismässig wenigen Fragen bei dem freien Spielraum, den man ihm gewährt, eine Anlage treffen, die weit über den von uns vorgesehenen Umfang, ja um das Doppelte und Dreifache, gehen könnte, ohne dass dadurch im Wesentlichen die Arbeit an Wert gewinnen würde. Man muss sich also von vornherein im Arbeitsplan selbst auf ein gewisses Mass beschränken. Aus einem Frage-

Aussenseite.

# I. eidgenössische Gewerbezahlung.

Aufgenommen am ..... 1905  
gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom ..... und bündesrätlicher Verordnung vom .....

## Betriebsliste.

Kanton: .....

Bezirk: .....

Politische Gemeinde: .....

Zählkreis: Nr. ....

{ Gewerbegruppe: .....

{ Gewerbebranche: .....

(Nach dem eidg. Gewerbe-Gliederungsschema.)

Betriebsart: .....

(Handwerksmässiger, hausindustrieller oder fabrikmässiger Betrieb.)

[Die Betriebe, welche als fabrikmässige anzugeben sind, müssen dem eidg. Fabrikgesetz unterstellt sein.]

**Bezeichnung des Betriebes (Firma):** .....

Wenn der Betriebsinhaber noch weitere Betriebe hat:

Name und Sitz (politische Gemeinde) dieser weiteren Betriebe:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

Wenn es sich um hausindustrielle Betriebe oder Betriebe von Heimarbeitern handelt:

Name und Sitz (politische Gemeinde) der bestimmten Unternehmer-Firmen:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

## Verzeichnis der für Gewerbebranchen charakteristischen Werkvorrichtungen.

(NB. Hier folgen in alphabetischer Ordnung der Gewerbebranchen die als charakteristisch festgesetzten Werkvorrichtungen.)

schema einzig kann man sich noch lange keine Vorstellung machen, welchen Einfluss die verschiedenen Fragen für die Bearbeitung haben und ob es überhaupt möglich ist, alle Beantwortungen in ein richtiges, systematisches Tabellenwerk zu bringen. Würden wir unseren Formularen bloss einige wenige, leicht zu beantwortende und noch in die Rahmen einer Zählung passende Fragen einschalten, so könnte dies die vorgesehene Anlage derart beeinflussen, dass statt ein einziger Band zwei Bände von gleichem Umfang herausgegeben werden müssten. Solche einfache Fragen wären: der Zivilstand des Personals, das Alter spezifiziert (statt bloss 2 Altersklassen), der Wohnsitz der in den Betrieben tätigen Personen (im Hinblick auf Wohlfahrts-einrichtungen wie Speisewagen, auf die Einführung von Arbeiterzügen etc. nicht ohne Interesse), der Arbeits- und Lehrvertrag, die berufliche Weiterbildung in Fachschulen und Fachvereinen u. s. w. Wollte man nun aber noch enquetemässige Fragen in die Erhebungspapiere aufnehmen, so könnten wir schliesslich ein vielbändiges Werk erhalten. Es wäre allerdings sehr verlockend, auch einige enquetemässige Fragen einzubeziehen, so z. B. eine Frage nach der durchschnittlichen Zahl des Personals beim Normalstand eines Betriebes, Fragen nach der Arbeitszeit und den Lohnverhältnissen, Fragen nach der Jahresproduktion und

nach den Absatzverhältnissen der Produkte, Fragen nach Wohlfahrtseinrichtungen in den verschiedenen Jahreszeiten u. dgl. Durch ein genaues Studium, wie wir es im Abschnitt III vorgesehen, wäre es vielleicht möglich, einen Arbeitsplan aufzustellen, der die Berücksichtigung einiger enquetemässiger Fragen gestattet, ohne dass die Publikation einen übermässigen Umfang erhalten würde. Kantone, welche sich für gewisse Punkte interessieren und diese für ihr Gebiet gemeindeweise dargestellt haben möchten, könnten nach der Bearbeitung für die eidgenössische Publikation die Erhebungspapiere immerhin für weitere spezielle Darstellungen herausverlangen.

Wir betonen also nochmals, dass unser vorliegender Arbeitsplan unter keinen Umständen als massgeblicher Vorschlag betrachtet werden darf; er soll nur einen Einblick in das ganze Gebiet der Gewerbezahlung gewähren.

## V. Gang der Erhebung und der Bearbeitung.

Wenn die zuständige Staatsbehörde die Vornahme einer Gewerbezahlung definitiv beschlossen hat, so hat die mit der Zählung beauftragte Amtsstelle zunächst

## I. eidgenössische Gewerbebezahlung.

Aufgenommen am ..... 1905  
gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom ..... und bundesrätlicher Verordnung vom .....

### Betriebsliste.

Für jeden selbständigen Gewerbebetrieb mit festem Sitz in der Schweiz, auch wenn er am Zähltag ruhen sollte, ist eine solche Liste vom Betriebsinhaber oder dessen rechtl. Vertreter auszufüllen; die Richtigkeit der Angaben ist von ihm durch Beisetzung der Unterschrift zu beglaubigen.

Als selbständiger Betrieb ist auch jede Filiale, überhaupt jeder ausgeschiedene Betrieb des nämlichen Inhabers anzusehen. Sind aber zwei oder mehrere Gewerbebranchen unausscheidbar zu einem einzigen Betrieb vereinigt, so ist nur *eine* Liste zu verwenden.

**I. Natur des Betriebes:** .....  
(Gewerbebranche beziehungsweise Gewerbebranchen, oder Spezialität einer Branche.)

**II. Ist der Betrieb ein geschlossener oder nicht:** (Ja oder Nein): .....

Als „geschlossener Betrieb“ ist derjenige zu betrachten, dessen Inhaber nicht noch weitere Betriebe hat und keine hausindustriellen Betriebe oder Betriebe von Heimarbeitern beschäftigt.

**III. Ist der Betrieb kein geschlossener, so ist anzugeben:**

a) ob der oder die weiteren Betriebe des Inhabers gleichwertig sind (Ja oder Nein): .....

(Gleichwertig sind die Betriebe, wenn sie für die Erwerbsverhältnisse des Inhabers von der nämlichen Bedeutung sind.)

Wenn „Ja“: Bezeichnung dieser weiteren Betriebe: ..... Erwerbsbranche: ..... Sitz (politische Gemeinde): .....

Wenn „Nein“: Ist der Betrieb, für welchen die vorliegende Liste gilt, der Hauptbetrieb, eine Filiale oder ein Nebenbetrieb nach anderer Erwerbsbranche als der Hauptbetrieb? .....

Ist es der Hauptbetrieb, so sind anzugeben:

Bezeichnung der weiteren Betriebe: ..... Erwerbsbranche: ..... Sitz (politische Gemeinde): .....

a) Filialen: 1. ....  
2. ....  
3. ....

b) Nebenbetriebe: 1. ....  
2. ....

b) ob der Inhaber noch hausindustrielle Betriebe oder Betriebe von Heimarbeitern beschäftigt:

Zahl dieser Betriebe: ..... Erwerbsbranchen: ..... Sitz (politische Gemeinde): .....

a) Hausindustrielle Betriebe: .....

b) Betriebe von Heimarbeitern: .....

**IV. Speziell für hausindustrielle Betriebe und Betriebe von Heimarbeitern:**

Wird nur für eine Unternehmer-Firma gearbeitet? Name und Sitz dieser Firma: .....

oder für 2 oder mehrere bestimmte Unternehmer-Firmen? Name und Sitz dieser Firmen: 1. ....  
2. ....  
3. ....  
4. ....

Oder wird für eine unbestimmte Zahl von Unternehmern gearbeitet? .....

**V. Speziell für handwerksmässige Betriebe:** Ist mit dem Betrieb ein Gewerbehandel verbunden? (Ja oder Nein): .....

Unter Gewerbehandel versteht man den Verkauf von nicht selbst produzierten Erzeugnissen oder von Roh- und Hilfsstoffen der nämlichen oder einer verwandten Gewerbebranche wie diejenige, welcher der Betrieb des Inhabers angehört.

**VI. Ist der Betrieb im Handelsregister eingetragen?** (Ja oder Nein): .....

**VII. Ist der Betrieb dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt?** (Ja oder Nein): .....

Wenn „Ja“: Bildet der Betrieb ein Fabriktablissement im Sinne von Art. 1 des Fabrikgesetzes von 1877: .....

oder ist er infolge Ausdehnung dieses Gesetzes demselben unterworfen: .....

**VIII. Ist der Betriebsinhaber Einzelperson oder eine juristische Person (Einfache, Kollektiv-, Kommandit- oder Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder Verein im Sinne des O.-R., Gemeinde oder Staat):** .....

Wenn Einzelperson: Männlich oder weiblich? ..... Im Betriebe selbst tätig oder nicht? (Ja oder Nein): .....

**IX. Die im Betriebe tätigen Personen:**

Ist im Betriebe bloss der Inhaber, eventuell mit Lehrlingen, beschäftigt (Alleinbetrieb)? .....

oder steht im technischen Teil des Betriebes ein Gehülfenpersonal (Gehülfenbetrieb)? .....

Für sämtliche im Betriebe tätigen Personen ist das Geschlecht, und zwar nach folgenden Kategorien, für das eigentliche Arbeiterpersonal auch die Altersklasse, anzugeben.

Kategorien	Männlich	Weiblich	Total	Erläuterungen			
				Über 18 Jahre alt		Unter 18 Jahre alt	
				Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
<b>1. Geschäftsführer:</b>				Für die einzelnen Betriebe kommen natürlich nur diejenigen Personalkategorien in Betracht, welche für dieselben zutreffend sind, für Alleinbetriebe also bloss die Kategorien 3 c A und D. Der im Betriebe selbst tätige Inhaber kommt, wenn er nur Geschäftsleiter ist, in die Kategorie 1 a, wenn er aber im technischen Teil steht, unter 3 c A; er kann aber auch ausschliesslich zum kaufmännischen Personal oder zum höheren technischen Personal gehören etc. und ist dann selbstverständlich in die bezügliche Kategorie einzuordnen. Ein und dieselbe Person darf aber niemals in mehr als einer Kategorie aufgeführt werden.			
a) Betriebsinhaber als blosser Geschäftsleiter							
b) Besondere Leiter				Die Grenze für die beiden nebenstehenden Altersklassen ist das erfüllte 18. Altersjahr.			
<b>2. Spezielles kaufmännisches Personal:</b>							
a) Repräsentanten, Prokuristen, Buchhalter, Korrespondenten, Kassiere, etc.				Für jede Person dieser Kategorien ist eine Personalkarte auszufertigen u. dieser Betriebsliste beizulegen.			
b) Ladenpersonal							
c) Reisende				Für jede Person dieser Kategorien ist eine Personalkarte auszufertigen u. dieser Betriebsliste beizulegen.			
d) Lehrlinge							
<b>3. Technisches Personal:</b>				Für jede Person dieser Kategorien ist eine Personalkarte auszufertigen u. dieser Betriebsliste beizulegen.			
a) Höheres technisches Personal (Ingenieure, Chemiker, etc.)							
b) Höheres Aufsichtspersonal (Werkführer, etc.)				Für jede Person dieser Kategorien ist eine Personalkarte auszufertigen u. dieser Betriebsliste beizulegen.			
c) Arbeiterpersonal:							
A. Selbst tätige Betriebsinhaber				Für jede Person dieser Kategorien ist eine Personalkarte auszufertigen u. dieser Betriebsliste beizulegen.			
B. Mitarbeitende Familienglieder							
C. Eingestellte Arbeiter				Für jede Person dieser Kategorien ist eine Personalkarte auszufertigen u. dieser Betriebsliste beizulegen.			
D. Lehrlinge							
<b>4. Hilfs- und Dienstpersonal:</b>				Für jede Person dieser Kategorien ist eine Personalkarte auszufertigen u. dieser Betriebsliste beizulegen.			
a) Handwerker, Handlanger							
b) Packer und Fuhrleute				Für jede Person dieser Kategorien ist eine Personalkarte auszufertigen u. dieser Betriebsliste beizulegen.			
c) Portier, Nachtwächter, etc.							
Total							

Die am Zähltag stillstehenden Betriebe, welche das Vertragsverhältnis mit dem Personal aufgelöst haben, müssen besonders erwähnen, dass der Betrieb ruhend ist (und zwar mit Einsetzung des Wortes „stillstehend“): .....

**X. Verfügt der Betrieb über Motoren?** (Ja oder Nein): .....

Wenn „Ja“:

Arten	Zahl	Pferdekräfte
a. Wasser-Motoren		
b. Dampf-Motoren		
c. Elektrizitäts-Motoren		
d. Weitere Motoren		
Total		

**XI. Gehört der Betrieb einer der 80 aussen verzeichneten Gewerbebranchen an, so sind die dort für die bezügliche Branche festgestellten charakteristischen Werkvorrichtungen, sofern sie im Betriebe sich vorfinden, anzugeben, und zwar**

1. .... : Zahl: .....

2. .... : Zahl: .....

Unterschrift: .....

## 2. Die Personalkarte.

### I. eidgenössische Gewerbebezahlung.

Aufgenommen am ..... 1905  
gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom ..... und bundesrätlicher Verordnung vom .....

#### Personalkarte.

Für jede im technischen Teil eines Gewerbebetriebes tätige Person ist eine solche Karte auszufüllen; die Richtigkeit der Angaben hat die Person, auf welche die Karte lautet, durch Beisetzung ihrer Unterschrift zu beglaubigen.  
Die am Zähltag wegen Krankheit etc. abwesenden, zum Betriebe gehörenden Personen erhalten ebenfalls eine Personalkarte, die, wenn nötig, vom Betriebsinhaber auszufüllen und zu beglaubigen ist.

Bezeichnung des Betriebes: .....  
(Firma, in der die Person, auf welche die Karte lautet, steht)

Sitz (politische Gemeinde) des Betriebes: .....

Stellung im Betrieb: .....  
(selbsttätiger Inhaber, mitarbeitendes Familienglied, eingestellter Arbeiter oder Lehrling)

I. Geschlechts- und Vorname: .....

II. Altersklasse: unter dem erfüllten 18. Altersjahr?  
über dem erfüllten 18. Altersjahr? .....

III. Geschlecht (männlich oder weiblich)? .....

IV. Heimat: Schweizerbürger? ..... Wenn Ja, Bürger welches Kantons?  
Ausländer? ..... Wenn Ja, Bürger welches Staates?

V. Gehören Sie einem Handwerksbetrieb, einem hausindustriellen oder Heimarbeitsbetrieb oder einem Fabrikbetrieb an? (Das Zutreffende ist hier einzuschreiben): .....

VI. Berufsverhältnisse:

a. Für Lehrlinge: 1. Wie lange dauert die Lehrzeit (bis 2 Jahre, 2-3 Jahre oder mehr als 3 Jahre)? .....  
2. Bezahlen Sie ein Lehrgeld? (Ja oder Nein)? .....  
3. Erhalten Sie während der Lehrzeit Lohn? (Ja oder Nein): .....

Wenn „Ja“, während der ganzen Lehrzeit?  
oder bloss während eines Teils derselben? .....

b. Für Arbeiter (inkl. selbst tätige Betriebsinhaber): Haben Sie eine Berufslehre gemacht? (Ja oder Nein): .....  
Wenn „Ja“, üben Sie im Betriebe Ihren gelernten Beruf aus? (Ja oder Nein): .....

VII. Für Lehrlinge und eingestellte Arbeiter: Gehören Sie zum Haushalt des Betriebsinhabers oder stehen Sie ausserhalb desselben? (Das Zutreffende ist mit den Worten „im Haushalt“ oder „ausserhalb“ einzusetzen): .....

VIII. Erwerbsverhältnisse:

1. Fliesst Ihr Erwerbseinkommen nur aus der Tätigkeit im Betriebe? (Ja oder Nein): .....  
Im Verneinungsfall: Angabe der weiteren Erwerbstätigkeiten: .....

(Blosse Ehren- und Vereinsämter, welche höchstens mit Gratifikationen entschädigt werden, sind nicht zu verzeichnen.)

2. Sind auf Ihren Erwerb weitere Personen (Familie oder sonstige Angehörige) angewiesen? (Ja oder Nein): .....  
Wenn „Ja“, sind Sie für die Familie oder die Angehörigen einziger Erwerbender, Haupterwerbender oder nur Miterwerbender? (Das zutreffende Wort ist einzusetzen): .....

Wie viele Personen sind auf den Gesamterwerb angewiesen? (Zahl): .....

IX. Sind Sie Mitglied einer Kranken-, Unfall-, Alters-, Arbeitslosen- oder Lebens-Versicherung? (Ja oder Nein): .....  
Wenn „Ja“, welcher dieser Versicherungsarten? .....

Unterschrift: .....

die benötigten Erhebungspapiere erstellen zu lassen und die Versendung derselben anzuordnen. Da sämtliche zutreffenden Fragen unbedingt und wahrheitsgetreu beantwortet werden müssen, ist für eine weitgehende Instruktion durch Vorträge, durch Abhaltung von Kursen für die Zählbeamten und durch Ausgabe einer Anleitung für die Ausfüllung der Erhebungformulare zu sorgen. Nach Ablauf des festgesetzten Termins für die Einlieferung der Zählpapiere sind allfällige Ausstände sofort zu reklamieren. Die nicht vorschriftsgemäss abgelieferten Erhebungspapiere müssen zur Bereinigung innerhalb eines neuen anzuberaumenden Termins zurückgewiesen werden.

\* \* \*

Für die Anhandnahme einer schweizerischen Gewerbebezahlung würde das Eidgenössische statistische Bureau das bereinigte Exposé mit einem möglichst genauen Budget den Bundesbehörden zur Schlussnahme für die 1. Abteilung einer Statistik über die Erwerbstätigkeit in der Schweiz, in Ausführung des prinzipiellen Beschlusses, unterbreiten,

Die Instruktion zur Ausfüllung der Formulare soll kurz und präzis gehalten sein und darf sich nicht weit-schweifig in das Selbstverständliche verlieren, indem

sie sonst vielfach nicht gelesen würde und dann ihren Zweck nicht zu erfüllen vermöchte.

Die bundesrätliche Verordnung betreffend die Gewerbebezahlung soll nicht nur den Termin der Aufnahme und denjenigen der Ablieferung des Erhebungsmaterials, sowie den Gang der Kontrollarbeiten etc. enthalten, sondern auch auf die Tabellenanlage zur Begründung der Berechtigung der gesamten Fragestellung Bezug nehmen, damit man sich bei allfällig nötig werdenden Reklamationen auf diese Verordnung mit Erfolg berufen kann.

Im Budget sind Posten für Folgendes vorzusehen:

1. Erstellung und Versendung der Erhebungspapiere;
2. Vorträge in Interessentenkreisen und Kurse zur Instruktion der Zählbeamten;
3. Beiträge des Bundes an die Kantone für die Erhebungsarbeiten;
4. Besoldung des Bearbeitungs-Personals;
5. Reisekredit;
6. Lokalmiete und Bureauaterial;
7. Erstellung von Bearbeitungstabellen;
8. Druckkosten für die vorläufige Publikation der Ergebnisse und die definitive Ausgabe (inkl. Erstellungskosten der graphischen und kartographischen Übersichten);
9. Verbreitung der Publikation in Fachkreise.

Eine wichtige, die Kosten beeinflussende Frage ist die Bestimmung der Auflage der Erhebungspapiere nach den drei Landessprachen. Die notwendigen Anhaltspunkte erhält man aus den vorgängigen Berichterstattungen der Gemeinden, so dass in dieser Beziehung die Auslagen möglichst auf das Nötige beschränkt werden können. Für das Abteilen der Erhebungspapiere nach Gemeinden an Hand der erwähnten Berichterstattungen und für die Verpackung und Versendung der abgeteilten Formulare an die Kantonsbehörden wird man eine Anzahl Personen einstellen und eine geeignete Lokalität mieten müssen.

Einige Zeit vor der Zählung sollen in den einzelnen Gegenden der Schweiz in den durch die Zählung betroffenen Fachkreisen aufklärende Vorträge gehalten werden, und zwar von den oberen Beamten des eidg. statist. Bureaus oder von Persönlichkeiten aus den Interessentengruppen selbst. Diese Vorträge werden namentlich dann nötig, wenn enquétemässige Fragen nach dem Produktionsumfang und den Lohnverhältnissen gestellt werden, um allfällige Vorurteile gegen die Zählung, welche einzelne Betriebsinhaber und Arbeiter hegen könnten, zu beseitigen. Im fernern ist es sehr wichtig, dass die mit der Zählung betrauten Personen dieselbe nach allen Richtungen hin kennen. Sie werden oft in die Lage kommen, in Spezialfällen für die Ausfüllung der Erhebungspapiere Anleitungen geben zu müssen. Es muss also das Zählpersonal in Instruktionkursen mit der ganzen Organisation der Zählung bekannt gemacht werden. Die Abhaltung eines einzigen derartigen Kurses für die Zählungsbeamten der ganzen Schweiz in Bern würde aber zu umständlich sein und zu viel Kosten verursachen; man müsste sich darauf beschränken, von jedem Kanton diejenigen Persönlichkeiten zu einem Kurse einzuberufen, die das Zählgeschäft innerhalb des Kantons zu leiten haben. Dieselben müssten dann ihrerseits für das Zählpersonal, bzw. in grösseren Kantonen für die mit der Leitung der Zählung in einem Bezirk beauftragten Personen einen Kurs veranstalten, und ähnliche Kurse müssten die Bezirksleiter und in Industriezentren die Gemeindeleiter für die Zählung abhalten. Für ganz isolierte Fälle hat selbstverständlich das eidg. statist. Bureau, sei es schriftlich oder durch Entsenden eines Beamten, die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Die Zählbeamten haben im wesentlichen neben der Austeilung und dem Einzug der Zählpapiere nur Kontrollarbeiten zu besorgen. Diese Kontrollarbeiten müssen aber durchaus zuverlässig gemacht werden; die Zählbeamten sind verpflichtet, ihr Augenmerk namentlich darauf zu richten, dass jede einzelne der zutreffenden Fragen nicht nur beantwortet, sondern nach ihrem Urteil auch richtig beantwortet wurde. Allfällige nötig werdende Ergänzungen und Richtigstellungen sollen sie durch persönliche Vorsprache in den bezüglichen Betrieben vornehmen.

Die Vorbereitung der Erhebungspapiere (Ausfüllung der bloss formellen Fragen, wie Namen des Kantons,

des Bezirks und der politischen Gemeinde) haben die Gemeindekanzleien zu besorgen, wofür ihnen die zur Orientierung aufgenommenen Verzeichnisse die Grundlage geben. Dadurch wird namentlich vorgebogen, dass nicht ein einfacher Lokalname als Name einer politischen Gemeinde eingesetzt wird, was für die Bearbeitung eine grosse Erleichterung ist. Die Gemeindekanzlei sollte auch, soweit nur möglich, die Klassifizierung der Betriebe in Handwerk, Hausindustrie und Fabrikindustrie vornehmen; bezüglich der Fabrikindustrie werden die Gemeindebehörden dies leicht machen können, indem in den meisten Kantonen diese Behörden in Ausführung des Art. 17, al. 1, des eidgen. Fabrikgesetzes Organe zur Handhabung desselben sind. Die Betriebslisten haben die Betriebsinhaber, bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, die Personalkarten in der Regel die Personen, auf welche sie lauten sollen, auszufertigen und die Richtigkeit durch Beisetzung der Unterschrift zu beglaubigen. Durch die Beglaubigung erhalten die Papiere den Charakter von Urkunden, und dies hat den Vorteil, dass man dadurch eine gewisse Garantie für wahrheitsgetreue Angaben erhält. Der Zählbeamte hat dem Betriebsinhaber wie auch dem Personal bei Ausfüllung der Erhebungsformulare mit Rat und wenn nötig auch mit Tat beizustehen. Nachdem er seine Kontrollarbeiten beendet und das Material geordnet hat, wobei er besonders darauf achten muss, dass die Betriebslisten und die dazu gehörenden Personalkarten zusammenbleiben und dass die orientierende Aufschrift der Betriebsliste leicht sichtbar ist, soll er alles der Gemeindekanzlei abliefern. Diese ihrerseits besorgt nun die ihr auffallenden Kontroll- und Ordnungs-Arbeiten und fertigt auf Grund einer Aufrüstungstabelle eine Gemeindezusammenstellung als Abschluss ihrer daherigen Arbeiten in Doppel an. Das eine Doppel bleibt mit der Aufrüstungstabelle in der Kanzlei, damit sich das eidgen. statist. Bureau bei nötig werdenden Informationem der Kürze halber auf diese Akten beziehen kann; das andere Doppel geht mit dem Zählmaterial an den Bezirks-, bzw. in Kantonen ohne Bezirkseinteilung an die Kantonsbehörde. Die Bezirksbehörde hat die Zählpapiere der Gemeinden nachzusehen und an Hand der Gemeindezusammenstellungen, welche sie zu prüfen hat, eine Bezirkszusammenstellung doppelt auszuarbeiten. Das eine Doppel ist zurückzubehalten, das andere Doppel mit den Gemeindezusammenstellungen und den Zählpapieren der Kantonsbehörde abzuliefern, und diese hat die Kantonszusammenstellung an Hand der von ihr zu prüfenden Bezirks- bzw. Gemeindezusammenstellungen zu machen und dann das Material mit allen Zusammenstellungen dem eidgen. statist. Bureau innerhalb des in der bundesrätlichen Verordnung bestimmten Termines zuzusenden. Die Richtigkeit der Gemeinde-, Bezirks- und Kantonszusammenzüge ist von den bezüglichen Amtssellen zu beglaubigen und die Kantonsbehörde hat die Garantie zu leisten, dass das von ihr abgelieferte Material nach dem Bundesgesetz vom

23. Heumonat 1870 auch wirklich geprüft, gesichtet und geordnet ist. Das eidgen. statist. Bureau kann dann sofort diese Zusammenzüge als vorläufiges Ergebnis der Gewerbezahlung publizieren, und zwar so, dass der Satz für die definitive Publikation, in welcher diese Tabellenart im System eingeordnet ist, stehen bleibt. Den Kantonen bleibt es unbenommen, die Gemeinde- und Bezirkszusammenzüge zu publizieren; dagegen sollte ihnen jede weitere Bearbeitung des Materials vor der eidgenössischen Bearbeitung untersagt werden. Nach dem Erscheinen der eidgenössischen Publikation können ihnen die Zählpapiere ihres Gebietes zur speziellen Bearbeitung überlassen werden.

Es wurde schon der Vorschlag gemacht, für die Ausfüllung der Zählpapiere eine gewisse Vergütung auf Bundeskosten den Zählbeamten zu gewähren. Wie wir aber gesehen haben, füllt in der Regel nicht der Zählbeamte die Formulare aus, und diejenigen, welchen die Beantwortung der Formulare zukommt, sind die Interessenten, aus deren Kreisen die Vornahme der Zählung verlangt wird. Man darf daher von diesen Leuten füglich erwarten, dass sie zum Gelingen der Sache ihr möglichstes beitragen, ohne dass man sie hierfür noch entschädigt; falls aber doch Entschädigungen ausgerichtet würden, so wäre es ungerecht, eine einheitliche Gebühr für jeden Betrieb (z. B. 50 Rp.) auszusetzen; man müsste nach der Grösse der Betriebe für die Vergütungen wenigstens drei Kategorien unterscheiden. Ebenso sollte man erwarten dürfen, dass sich die Zählbeamten aus den Gewerbekreisen selbst freiwillig rekrutierten, und dass sie im Hinblick auf das nationale Werk so viel Opfersinn zu Tage legen werden, die Arbeiten auch ohne Entschädigung gewissenhaft und prompt zu besorgen. Etwas anderes dagegen ist es mit den Arbeiten, die den Gemeinde-, Bezirks- und Kantonalbehörden durch die Gewerbezahlung erwachsen. Wohl haben auch diese Behörden ein Interesse an derselben, und wenn es auch ihre Pflicht ist, mitzuwirken, so erwachsen doch einzelnen Beamten ausserordentliche Arbeiten, für deren richtige Durchführung sie sogar die Verantwortlichkeit tragen sollen. Da bis jetzt bei statistischen Aufnahmen diese Beamten in der Regel für ihre Bemühungen nicht besonders entschädigt wurden, so nahmen sie es oft mit der Ausführung ihrer Arbeiten höchst oberflächlich, in der Voraussetzung, dass das eidgenössische statistische Bureau, in Misskennung von dessen eigentlichen Aufgaben, die ihnen zufallenden Prüfungen schon besorgen werde. Die Bundesbehörden haben den Grundsatz zur Gesetzesbestimmung erhoben, dass die Prüfung des statistischen Erhebungsmaterials für eidgenössische Arbeiten dezentralisiert erfolge, damit das statistische Bureau sofort mit der Bearbeitung beginnen könne. Bei der bisherigen laxen Handhabung dieser Vorschrift musste nun aber das eidgenössische statistische Bureau jeweilen mit grossem Zeit- und Geldaufwand, ehe es zur Bearbeitung schreiten konnte, die Prüfung für das ganze Material vornehmen. Die Notwendigkeit einer

solchen Prüfung, die also für das Bureau ursprünglich gar nicht vorgesehen war, hat sich erst in jüngster Zeit wieder erwiesen, indem sogar in Kantonszusammenzügen die grössten arithmetischen Fehler sich vorfanden. Würde der Bund nun die Kantons-, Bezirks- und Gemeindebeamten für ihre Extra-Arbeiten bei eidgenössischen statistischen Erhebungen bezahlen, so dürfte man dann auch verlangen, dass der oben erwähnten Gesetzesbestimmung nachgelebt würde, wodurch einerseits das eidgenössische statistische Bureau eine grosse Arbeitsentlastung erhielte und andererseits die Publikation der definitiven Ergebnisse im Interesse der Sache selbst viel rascher erfolgen könnte. Der Bund dürfte somit den Kantonen für die Durchführung der Gewerbezahlung Beiträge gewähren, da ihm in seiner Verwaltung selbst dadurch wieder erhebliche Ersparnisse eingebracht werden; die Repartition der hierfür bestimmten Summe auf die Kantone könnte nach der Anzahl der Betriebe oder der in den Betrieben stehenden Personen gemäss dem orientierend aufgenommenen Verzeichnis geschehen.

Für die Bearbeitung des Zählmaterials bedarf es natürlich eines genügenden Personals, und zwar sowohl nach Zahl wie nach Befähigung. Im Personal könnte man unterscheiden zwischen solchen, welche reine Hilfsarbeiten, und solchen, welche unter Anleitung und Aufsicht des Leiters die eigentliche Bearbeitung zu besorgen hätten; an die letztere Kategorie müsste man ziemlich grosse Anforderungen stellen dürfen, indem ihre Arbeit ein volles Verständnis für die Sache verlangt, aber auch als Hilfsarbeiter müssten zuverlässige und gewandte Leute, die andauernd zu arbeiten im stande sind, eingestellt werden. Der Antritt des Personals muss schon zirka vierzehn Tage vor dem Endtermin für die Ablieferung des Erhebungsmaterials erfolgen, einerseits zur Instruierung der Leute, andererseits behufs Vorbereitung der Tabellen u. s. w., damit schon mit dem erst eingelauften Material die Bearbeitung begonnen werden kann. Der Leiter hat eine zweckmässige Arbeitsteilung unter dem Personal anzuordnen, und zwar so, dass auf der ganzen Linie des Arbeitsplanes gearbeitet wird. Wird Bezirk um Bezirk für alle Tabellen fertig bearbeitet, so gewinnt man für die Kontrolle eine grosse Zeitersparnis und eine gewisse Sicherheit. Natürlich muss für die Bearbeitung das (namentlich auch von den Fabrikinspektoren) erhältliche Kontrollmaterial herbeigezogen werden. Es empfiehlt sich in keiner Weise, dass man einen Teil des Materials für die eidgenössische Publikation durch kantonale oder kommunale statistische Bureaux bearbeiten lässt. — Die Pflichten und Rechte des Personals sind in einem „Pflichtenheft“ niederzulegen, und es ist bei der Auswahl desselben darauf zu achten, dass einzelne Personen als Korrespondenten, Übersetzer, Maschinenrechner u. s. w. verwendet werden können. Bei der abteilungsweisen Durchführung der Statistik über die Erwerbstätigkeit könnte das Personal nach der Erledigung der Gewerbe-

zählung auch für die folgenden Abteilungen verbleiben, was für die späteren Bearbeitungen von Vorteil wäre.

Möglicherweise müssen für gewisse Fälle Informationen von den Bearbeitern persönlich eingezogen werden, weshalb ein Reisekredit vorgesehen wird.

Die Bearbeitungsräume sind zweckdienlich einzurichten, und zwar so, dass keine zeitraubenden Läufe und Gänge für das Personal erfordert werden; das Material muss nach der erfolgten Arbeitsteilung für jeden einzelnen leicht zur Hand sein.

Der Leiter der Gewerbezahlung hat alle ausgearbeiteten Tabellen, bevor sie dem Druck übergeben werden, auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Eine Frage, die schon durch das Exposé abgeklärt sein muss, ist die, ob die Zählung in einer einzigen Ausgabe (deutsch-

französisch), oder in einer besonderen deutschen und in einer französisch-italienischen Ausgabe publiziert werden soll. Wichtig ist es in jedem Fall, dass die Publikation sobald wie möglich der Öffentlichkeit übergeben wird und dass dieselbe auch in die Fachkreise gelangt; zu diesem letztern Behufe sollte ein besonderer Kredit zur möglichst billigen, eventuell Gratis-Abgabe des Werkes an die Fachschulen, Fachvereine, etc. vorgesehen werden.

Möge dieser Beitrag mitbewirken, dass eine Gewerbezahlung in der Schweiz in der nächsten Zeit zum Nutz und Frommen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer im Gewerbestand auf möglichst zweckdienlicher Basis durchgeführt werde.

### Thesen.

1. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn im Jahre 1905 vom Bunde zur Erlangung der nötigen Anhaltspunkte für eine schweizerische Gewerbegesetzgebung eine Zählung aller „Gewerbe“betriebe der Schweiz mit festem Wohnsitz, also eine Zählung der Betriebe der Handwerke (ausgenommen die ambulanten Gewerbe), der Hausindustrien und der Fabrikindustrien, nach einem für die gegenwärtige Lage erforderlichen Frageschema, in Folgegebung eines dritten diesbezüglich der Bundesbehörde eingereichten Gesuches des schweizerischen Gewerbevereins, angeordnet würde. Sofern aber den Gesuchen um Berücksichtigung anderer Erwerbsrichtungen bei einer Betriebszählung entsprochen werden müsste, wäre es wünschbar, wenn vom Bund eine allgemeine Betriebszählung in Abteilungen nach Haupterwerbsrichtungen in Aussicht genommen und tunlichst bald die Abteilung „Gewerbe“ (Gewerbe im eigentlichen Sinn) durchgeführt würde.
2. Der Verband schweizerischer amtlicher Statistiker und die schweizerische statistische Gesellschaft möchten dahin wirken, dass die Bundesbehörden womöglich noch in der Dezembersession 1903 einen Beschluss für Vornahme der „Gewerbezahlung“, eventuell für Vornahme einer allgemeinen Zählung der Erwerbsbetriebe fassen, damit das Zählgeschäft auf das sorgfältigste in allen Details vorbereitet werden kann.
3. Es sollte unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Kommission, bestehend aus Berufsleuten, Vertretern der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden und der Statistik, für die Vorberatung der Betriebszählung ernannt werden, welche, sofern eine allgemeine Betriebszählung angeordnet wird, auch für die Reihenfolge der Abteilungszählungen Vorschläge zu machen hätte.
4. Die vorberatende Kommission möchte bei ihren Verhandlungen folgende Prinzipien zur Richtschnur nehmen:

### Thèses.

1. Il serait très désirable qu'en vue de frayer la voie à une législation fédérale des arts et métiers, la Confédération décrétât pour 1905 un recensement de toutes les industries de la Suisse à domicile fixe, c'est-à-dire un recensement des arts et métiers, des industries domestiques et des fabriques, non compris les industries ambulantes (vanniers, chaudronniers ambulants, etc.). Dans ce but et pour donner suite à une troisième pétition de l'Union suisse des arts et métiers, on se servirait d'un questionnaire qui soit en harmonie avec l'état actuel des industries. Eventuellement, si, tenant compte de pétitions demandant que d'autres branches industriels soient également l'objet d'un recensement, la Confédération ordonnait un dénombrement général des industries s'échelonnant, suivant les principales branches, sur une série d'années, il serait à désirer que l'on pût procéder bientôt, si possible, au recensement des „métiers“ proprement dits.
2. L'Union des statisticiens officiels et de la Société suisse de statistique est invitée à user de son influence auprès de qui de droit pour que les autorités fédérales prennent, si possible encore dans la session de décembre 1903, une décision concernant l'institution d'un recensement des arts et métiers, éventuellement d'un recensement général des exploitations industrielles, de façon que l'économie du recensement puisse être préparée dans tous ses détails, avec le plus grand soin.
3. Il conviendrait de nommer immédiatement après la décision des Chambres une commission préconsultative composée d'experts, de représentants des autorités compétentes, fédérales et cantonales, et de la statistique, laquelle aurait à vaquer aux travaux préliminaires et à présenter des propositions, qu'il s'agisse d'un recensement général des industries, ou que ce dernier se trouve scindé en plusieurs recensements successifs.
4. Dans ses délibérations, la commission préconsultative ne s'écartera pas des principes suivants:

- a) Jeder selbständige Betrieb, auch wenn derselbe zu einem Gesamtbetriebe gehört, oder dessen Inhaber noch andere ausscheidbare Betriebe besitzt, ist in die Zählung der bezüglichen Erwerbsrichtungen einzubeziehen; als nicht eigentliche Betriebe müssen die im freien Wettbewerb auftretenden persönlichen Dienstleistungen, soweit sie sich als blosse Tagelohnarbeiten qualifizieren (Wäscherinnen etc.), und die im Hause vorkommenden Gelegenheitsarbeiten angesehen werden.
- b) Das Gebiet der „Gewerbe“ ist nach der bestehenden Gesetzgebung zu begrenzen; es fallen somit die Kunstgewerbe in die Rahmen der „Gewerbe“zählung, bzw. der allgemeinen „Betriebszählung, Abteilung Gewerbe“, nicht aber die sogen. landwirtschaftlichen Nebengewerbe (Käserei etc.), die Betriebe des Bergbaues, die Betriebe der wissenschaftlichen Berufsarten (Apotheken), sowie die Fremdenindustrie.
- c) Mittelst der Gewerbezahlung können nur die Berufsverhältnisse der in den Betrieben stehenden Personen erfasst werden, weil die Betriebe an die Erwerbsbranchen, die Berufe dagegen an die physischen Personen gebunden sind; die Gewerbezahlung darf also nicht mit einer Berufszahlung verwechselt werden.
- d) Die Zählung kann nur dasjenige berücksichtigen, was an einem bestimmten Betriebsmoment sicher und ohne zeitraubende Vorkehrungen ausgemittelt werden kann; demnach sind enquetenmäßige Fragen und Fragen, deren Beantwortung die Erhebung verzögern und den Charakter einer Zählung verwischen würden, auszuschliessen oder einer besonderen Erhebung (gewerbliche Enquete, etc.) zuzuweisen.
- e) Die Zählung soll nicht nur alle elementaren Fragen, welche bei jeder Gewerbezahlung wiederkehren müssten, sondern auch diejenigen Fragen, welche von der Zeitlage absolut erfordert werden, soweit sie die Grenzen der Diskretion nicht überschreiten, berücksichtigen.
- f) Die Gewerbezahlung hat für alle politischen Gebiete die Verhältnisse, wie sie faktisch in denselben bestehen, darzustellen, und es dürfen nicht erkünstelte Ausscheidungen oder Zusammenzüge gemacht werden. Es darf also nicht vorkommen,
- a) Toute exploitation constituant en soi une entreprise, qu'elle fasse partie intégrante d'un tout homogène, ou que son chef possède encore d'autres exploitations distinctes, doit être rangée dans le groupe auquel elle appartient par sa nature. Ne sauraient être considérées comme industries proprement dites, celles qui s'exercent par concours libre, comme le service personnel, dès qu'il s'agit d'occupations à la journée (lessiveuses, etc.), ainsi que d'autres travaux domestiques occasionnels.
- b) Le domaine des „arts et métiers“ doit être délimité d'après la législation existante. On fera rentrer ainsi dans le cadre du recensement des arts et métiers, ou d'un recensement général des industries, section des arts et métiers, les arts industriels, mais non les industries agricoles envisagées comme accessoires (fromageries, etc.), les exploitations minières, les professions scientifiques (pharmacies) ainsi que l'industrie des étrangers.
- c) Dans un recensement industriel, on ne doit considérer que la fonction de la personne occupée dans l'entreprise et non la profession, autre peut-être, qu'elle peut avoir apprise ou exercée antérieurement. Il faut donc se garder de confondre un recensement industriel avec un recensement des professions, le premier supposant un être impersonnel (l'exploitation) sous une collectivité d'individus, le second, une personne concrète en rapport avec sa profession.
- d) On ne doit faire rentrer dans un recensement que ce qui peut être constaté d'une manière certaine et sans perte de temps. Ainsi il faudra en exclure toute question dont la réponse paralyserait la marche du recensement ou lui enlèverait son caractère, ou bien on pourra la reléguer dans une enquête spéciale (enquête industrielle, etc.).
- e) On ne doit pas se borner uniquement, dans un recensement, à toutes les questions élémentaires qui reviennent nécessairement à chaque recensement des industries, mais il faut aussi prévoir toutes autres questions dictées par l'état actuel des industries, en tant qu'elles ne dépassent pas les limites de la discrétion.
- f) Un recensement industriel doit être en quelque sorte comme la photographie des conditions qui existent effectivement dans chaque district politique. Il faudra donc s'abstenir de les scinder ou de les combiner artificiellement. Ainsi il ne doit pas arriver,

- α.* dass Filialen zum Hauptgeschäft, Hausindustrien dem Sitz des Arbeitsgebers zugezählt werden, wenn sie sich nicht in den nämlichen politischen Gebieten vorfinden ;
- β.* dass bei unausscheidbar zu einem Gesamtbetriebe vereinigten Branchen diese Branchen dennoch in Haupt- und Nebenbetriebe getrennt werden ;
- γ.* dass die Betriebe sämtlicher Erwerbsbranchen nach einer einheitlichen, bloss von der Zahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter ausgehenden Norm in Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe klassifiziert werden.
5. Der vorberatenden Kommission ist ein vom eidgenössischen statistischen Bureau, gestützt auf die an die Zählung gestellten Wünsche und allseitigen Vorstudien, ausgearbeitetes Exposé für die Gewerbezahlung, eventuell jede Abteilungszahlung zur Diskussion vorzulegen, damit die Kommission die Anlage des ganzen Werkes durchberate.
- α.* qu'on attribue une entreprise succursale à l'entreprise principale, ou une industrie domestique au siège du patron, si industries et patron ne se trouvent pas dans le même district politique ;
- β.* que l'on subdivise, malgré tout, en exploitation principale et exploitation secondaire ou accessoire des branches qui appartiennent à une exploitation formant un tout indécomposable ;
- γ.* que les exploitations comprenant un ensemble de branches d'activité soient classées d'après le nombre des ouvriers qui y sont occupés, en exploitations de grande, de moyenne et de petite importance.
5. Le bureau de statistique, tenant compte de vœux exprimés et d'études préliminaires détaillées concernant un recensement des industries, présentera à la commission préconsultative, pour lui faciliter l'étude et la discussion de l'entreprise dans son ensemble, un exposé complet de la question, en prévoyant également la subdivision d'un recensement général en recensements partiels et successifs.

### Thesen

aufgestellt von Hrn. *Werner Krebs*, Sekretär des schweizerischen Gewerbevereins.

1. Die an der Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Basel im Oktober 1897 gefasste Resolution, in welcher schon damals die Veranstaltung einer alle gewerblichen Verhältnisse und alle Landesteile umfassenden Gewerbezahlung als dringliches Bedürfnis anerkannt wurde, wird heute ausdrücklich bestätigt.
2. Die Gewerbezahlung soll erstmals im Juni oder September 1905 stattfinden und alle 10 Jahre wiederholt werden.
3. Die erste Gewerbe- oder Betriebszahlung soll ausgedehnt werden auf die gesamte schweizerische Fabrik- und Hausindustrie, die Gewerbe und Handwerke, den Bergbau, das Handels- und Verkehrsgewerbe (ohne die öffentlichen Verkehrsanstalten).
4. Eine Betriebszahlung des Gastgewerbes und der Land- und Forstwirtschaft ist ebenfalls notwendig ; sie kann aber, falls eine gleichzeitige Aufnahme den Erfolg der sub 3 erwähnten Erhebungen beeinträchtigen sollte, ein oder höchstens zwei Jahre später stattfinden.

### Thèses

présentées par M. *Werner Krebs*, secrétaire de l'Union suisse des arts et métiers.

1. La résolution prise dans la réunion annuelle de la Société suisse de statistique, à Bâle, en octobre 1897, par laquelle on reconnaissait déjà alors comme urgente l'organisation d'un recensement général des arts et métiers embrassant toute la Suisse, se trouve aujourd'hui expressément confirmée.
2. Le recensement des industries et des métiers aura lieu la première fois en juin ou septembre 1905 et reviendra périodiquement tous les 10 ans.
3. Le premier recensement des industries et des métiers s'étendra à toutes les fabriques suisses, ainsi qu'à l'industrie domestique, aux arts et métiers, aux mines et carrières, au commerce et au trafic, à l'exception toutefois des entreprises de l'Etat ayant trait aux communications, telles que les voies ferrées, les postes et télégraphes, etc.
4. Un recensement concernant l'industrie des hôtels, l'agriculture et la sylviculture est également nécessaire. Toutefois, si, mené de front avec le recensement des exploitations prévues sous chiffre 3, il devait compromettre le succès de ce dernier, il pourrait être renvoyé de un et toute au plus de deux ans.

5. Die Gewerbezahlung hat in jeder der vorerwähnten Erwerbsklassen zum mindesten folgende Verhältnisse festzustellen:
- a) Zahl und Art der Betriebe und deren Grösse nach Zahl der Beschäftigten, Ausscheidung nach Spezialitäten und Grössenklassen. Haupt- und Nebenbetriebe.
  - b) Zahl und Art der Beschäftigten in jedem Betriebe (Unternehmer, Werkführer, Gehülften, Beamte und Angestellte, Lehrlinge, Volontärs, Hilfsarbeiter etc.) nach Geschlecht, Alter, Zivilstand, Heimatstaat.
  - c) Haupt- und Nebenberuf der Unternehmer und Arbeiter. Ausübung mehrerer Berufsarten durch die gleiche Person.
  - d) Ausscheidung der Erwerbstätigen nach ihrer persönlichen Beschäftigung und nach ihrem ursprünglich erlernten Beruf.
  - e) Zahl und Art der für jeden Beruf charakteristischen Werkvorrichtungen. Art und Stärke der motorischen Kräfte. Zahl der Handbetriebe.
  - f) Durchschnittszahl der Arbeitsstunden per Woche zur Sommers- und Winterszeit.
  - g) Zahl der durchschnittlich in jedem Betrieb beschäftigten Arbeiter am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.
  - h) Lohnart und durchschnittlicher Erwerb der Lohnarbeiter.
5. Un recensement des activités énumérées ci-dessus aura pour objet tout au moins de recueillir les renseignements suivants:
- a) Nombre et nature des exploitations; leur importance d'après le nombre des employés, ouvriers et ouvrières; distinction d'après leur spécialité et classes de grandeur. Exploitations principales et accessoires.
  - b) Nombre et fonctions des personnes occupées dans chaque entreprise (entrepreneur, contremaîtres, employés de bureau, aides, fonctionnaires et employés, apprentis, volontaires, aides-ouvriers, etc.) avec indication du sexe, de l'âge, de l'état civil et du lieu ou pays d'origine.
  - c) Profession principale et profession accessoire des entrepreneurs ou chefs d'entreprise et des ouvriers. Exercice de plusieurs professions par la même personne.
  - d) Distinction des personnes actives dans une entreprise d'après leur occupation personnelle et d'après la première profession apprise.
  - e) Nombre des installations techniques, caractérisées d'après leur nature pour chaque profession. Nature des moteurs et leur force. Nombre des machines et engins à la main.
  - f) Nombre moyen des heures de travail par semaine, en été et en hiver.
  - g) Nombre moyen, au 1<sup>er</sup> janvier, au 1<sup>er</sup> avril, au 1<sup>er</sup> juillet et au 1<sup>er</sup> octobre, des ouvriers occupés dans chaque entreprise.
  - h) Mode de salaire et gain moyen des ouvriers salariés.
-